

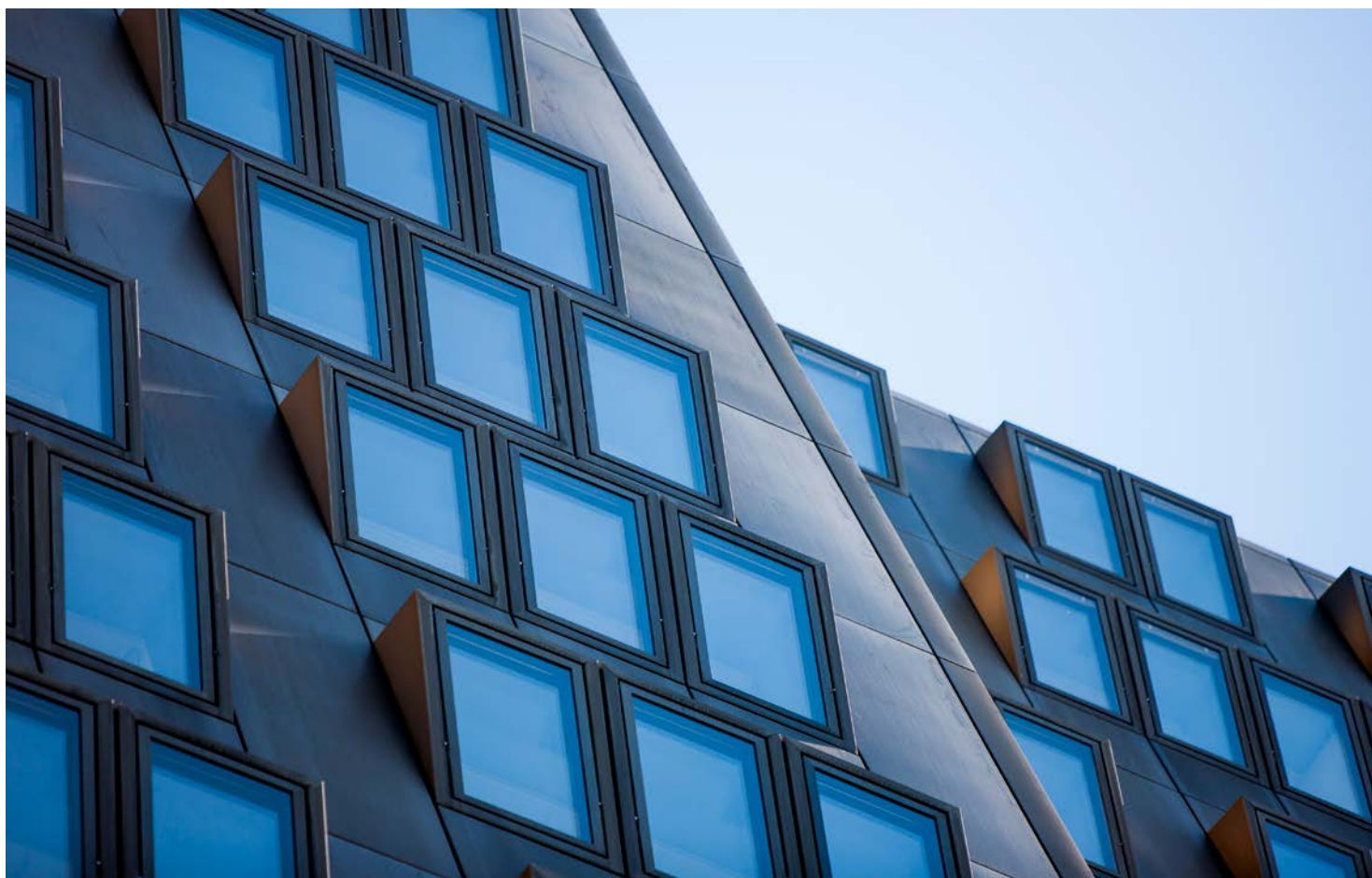


## **Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3**

Reihe BUND 2021/39

Report des Rechnungshofes

---





## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben: Wien, im November 2021

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Glossar	5
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	11
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Aufgabenspektrum	16
Aufgaben Bundesheer	16
Aufgaben und Standorte Pioniertruppe bzw. Pionierbataillon 3	17
Strategische Konzepte und Planungen	20
Fähigkeitenkatalog	20
Weiterentwicklung des Bundesheeres	21
Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft – Organisation	22
Organisationspläne	22
Kordinierung von Aufträgen und Bedarfsmeldungen	23
Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft – Personal	25
Personalbesetzungsgrad	25
Wehrpflichtigenkontingentierung	26
Mehrdienstleistungen	28
Ausbildung	30
Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft – Material	39
Feststellungen des Ministeriums zum Zustand der Pioniertruppe	39
Beurteilung der Feldverwendbarkeit	40
Feldverwendbarkeit ausgewählter Geräte	41
Auftragsvergabe zur Sanierung von M-Booten	47
Investitions- und Beschaffungskosten	49
Inventur	53
Kasernenerweiterung	54
Realisierungsprozess des Erweiterungsprojekts Birago-Kaserne	54
Controlling	56
Schlussempfehlungen	60



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Personalaufwand und Personalbesetzungsgrad _____	25
Tabelle 2:	Anzahl der vorgesehenen und tatsächlich eingrückten Grundwehrdiener des Pionierbataillons 3 _____	27
Tabelle 3:	Mehrdienstleistungen des Pionierbataillons 3 _____	28
Tabelle 4:	Erfüllung der Durchführungsbestimmungen – Basisausbildung (Einrückungstermin Juli 2019) _____	30
Tabelle 5:	Leistungsprüfung Allgemeine Kondition (Stand Ende August 2020) _____	32
Tabelle 6:	Schießausbildung _____	33
Tabelle 7:	Befugnisse Sprengdienst _____	35
Tabelle 8:	Wasserfahrbefähigungen _____	36
Tabelle 9:	Nicht–Feldverwendbarkeit Pionierpanzer _____	42
Tabelle 10:	Nicht–Feldverwendbarkeit M–Boote _____	42
Tabelle 11:	Nicht–Feldverwendbarkeit Hydraulikraupenbagger „JS200“ _____	43
Tabelle 12:	Nicht–Feldverwendbarkeit Minenräumfahrzeug „MV4“ _____	44
Tabelle 13:	Nicht–Feldverwendbarkeit Lastkraftwagen „12M18“ _____	44
Tabelle 14:	Nicht–Feldverwendbarkeit Führungsfahrzeug „Pinzgauer“ _____	45
Tabelle 15:	Geplante Pionier–Großbeschaffungen 2010 bis 2020 _____	49
Tabelle 16:	Umgesetzte Pionier–Großbeschaffungen 2010 bis Juli 2020 _____	50
Tabelle 17:	Investitionsbedarf Pioniertruppe bis 2030 _____	51



---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Standorte der Pioniere des Bundesheeres _____	18
Abbildung 2:	Aufträge und Bedarfsmeldungen an das Pionierbataillon 3 __	23



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
leg. cit.	legis citatae
lit.	litera
m	Meter
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
OGH	Oberster Gerichtshof
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



---

## Glossar

### Brigade, Bataillon, Kompanie, Zug

Das sind Führungsebenen des Bundesheeres; die Brigade ist die oberste Führungsebene, gefolgt von Bataillon, Kompanie und Zug.

### Kaderpersonal

Beim Kaderpersonal handelt es sich um eine Gruppe von Personen, die aufgrund besonderer militärischer Ausbildung bestimmte Führungs- und/oder Fachfunktionen ausüben.

### Pioniertruppe

Die Pioniertruppe ist befähigt, die Bewegung eigener Truppen beim Überwinden von Hindernissen und Sperren sowie durch Instandsetzung von Verkehrswegen zu fördern, feindliche Bewegungen durch Sperren zu hemmen und zu kanalisieren sowie die Überlebensfähigkeit der eigenen Kräfte durch Unterstützung beim Stellungsausbau, beim Feldlagerbau sowie durch Kampfmittelabwehr und technische Unterstützungen aller Art zu erhöhen.



Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft  
des Pionierbataillons 3

---





## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

### WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Landesverteidigung

## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Juni bis September 2020 das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Thema „Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3“. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung des Aufgabenspektrums, der strategischen Konzepte und Planungen, der personellen und materiellen Ausstattung sowie der Standorterweiterung des Pionierbataillons 3. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 bis 2019. Darüber hinaus bezog der RH auch aktuelle Entwicklungen in die Überprüfung mit ein.

### Kurzfassung

Das Pionierbataillon 3 – stationiert in Melk (Birago-Kaserne) wie auch in Mautern (Raab-Kaserne) – war ein Ausbildungs- und Einsatzverband der Pioniertruppe für Einsätze im In- und Ausland. Im Unterschied zu den Pionierbataillonen 1 (Villach) und 2 (Salzburg) verfügte es – als einziger Verband – über eine wasserbewegliche Pionierkompanie. Der Fähigkeitenkatalog „Pioniere“ aus dem Jahr 2007 beschrieb den angestrebten und notwendigen Zustand in der Waffengattung Pioniertruppe des Bundesheeres und ihre Leistungsfähigkeit. Dieser zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 13 Jahre alte Fähigkeitenkatalog leitete sich von Vorgaben eines 14 Jahre alten Militärstrategischen Konzepts ab. Aufgrund fehlender Gefechtsfahrzeuge und Pioniermaschinen konnten Vorgaben der Militärstrategischen Konzepte 2006 sowie 2017 in Teilbereichen nicht erfüllt werden. (TZ 3, TZ 4)

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (in der Folge: **Ministerium**) erstellte 2019 und 2020 – also innerhalb von zwei Jahren – drei Berichte bzw. Positionspapiere zur Weiterentwicklung des Bundesheeres: „Effektive Landesverteidigung – ein Appell“, „Unser Heer 2030“ und die Vision „Landesverteidigung 2020“. Die Dokumente setzten sich mit der Zukunft des Bundesheeres auf einer überdies teils sehr hoch aggregierten Ebene auseinander und bezogen sich auch auf den Fähigkeitsbereich des Pionierbataillons 3 als Teil der Pioniertruppe des Bundesheeres. (TZ 5)

Das Ministerium plante 2006, die in Mautern angesiedelte Panzerpionierkompanie des Pionierbataillons 3 nach Melk zu verlegen. Vier Jahre später ging es von diesem Plan wieder ab. Die Entscheidung, die Panzerpionierkompanie in Mautern zu belassen, wurde aus kurzfristig budgetären Überlegungen getroffen und stellte keine – nachhaltig Kosten und Nutzen abwägende – Gesamtlösung dar. Die Aufrechterhaltung einer „Zersplitterung“ im Zuge eines „Großbauprojekts“ war in verwaltungs- und arbeitsrelevanter Hinsicht nicht nachvollziehbar. (TZ 3)

Das Ministerium verfügte im Jahr 2016 Organisationspläne für die Pionierbataillone, ohne das gesamte Aufgabenspektrum einer Aufgabenanalyse zu unterziehen. Eine 2018 begonnene Evaluierung des Organisationsplans war bis Oktober 2020 nicht abgeschlossen. Das Ministerium stellte bereits im Jahr 2015 fest, dass die Koordinierung der Pionierbataillone mangelhaft war. Die Pionierbataillone einschließlich des Pionierbataillons 3 nahmen – unter Außerachtlassung des Kommandos Streitkräfte – untereinander direkte Absprachen, Abstimmungen und Aushilfen mit Personal und Gerät vor, um die Aufträge erfüllen zu können. Dadurch war die hierarchische und koordinierende Funktion des Kommandos Streitkräfte beeinträchtigt. (TZ 6, TZ 7)

Bei der personellen Ausstattung des Pionierbataillons 3 zeigte sich, dass 2016 noch 76 % der Offiziersposten besetzt waren, 2020 nur noch 56 %. Diese Entwicklung der Ist-Stände der Offiziere führte zu einer Zunahme der Mehrdienstleistungen auf durchschnittlich 321 Stunden pro Person (2019). Insgesamt stiegen beim Pionierbataillon 3 die Mehrdienstleistungsstunden von 2016 bis 2019 um rd. 42 %. (TZ 8, TZ 10)

Das Ministerium reduzierte mit der im Dezember 2018 verfüigten „Präsenzsystematik 2020“ die Anzahl der Grundwehrdiener für die Einrückungstermine April, Juli und Oktober. Beim Pionierbataillon 3 wären pro Einrückungstermin 150 Grundwehrdiener erforderlich. Im Oktober 2020 waren es nur 49. Dies führte zu Einschränkungen der Aufgabenerfüllung wie auch der Einsatzbereitschaft. Für den Katastropheneinsatz stand nur mehr ein verstärkter Pionierzug zur Verfügung. (TZ 9)

Ab Juni 2013 setzte das Bundesheer die Empfehlungen einer von der Bundesregierung eingesetzten Arbeitsgruppe zur „Reform und Attraktivierung des Wehrdienstes“ um. Bei der Grundwehrdienerausbildung neu standen zwei grundlegende Ausbildungsmodule und vier Wahlmodule wie „Cyber-Sicherheit“ zur Auswahl. Das Pionierbataillon 3 bildete von 31 vorgegebenen Ausbildungszielen nur 24 tatsächlich aus. Fast ein Viertel der vorgesehenen Ausbildungsinhalte vermittelte es nicht, darunter das Ausbildungsziel Katastrophenhilfe und die zur Attraktivierung des Grundwehrdienstes vorgesehenen Wahlpflichtmodule. Die für die Ausbildung vorgegebene Gesamtstundenanzahl erfüllte das Pionierbataillon 3 zu rd. 83 %, die vorgegebenen Nachtstunden nur zu rd. 23 %. (TZ 11)

Auch die Umsetzung der „Dienstvorschrift für das Bundesheer Körperausbildung“ und der „Schießprogramme 2014 für das Schießen mit dem Sturmgewehr 77 und Pistole“ war mangelhaft. Bei über 35 % des Kaderpersonals beim Pionierbataillon 3 konnte kein positiv abgeschlossener Leistungstest für das Jahr 2019 nachgewiesen werden. Die Grundschießfertigkeit fehlte bei rd. 13 % des Kaderpersonals für die Pistole und bei rd. 11 % für das Sturmgewehr. Mehr als ein Drittel der Kaderangehörigen erfüllte die geforderte Erhaltung der Grundschießfertigkeit nicht. (TZ 12, TZ 13)

Im Pionierbataillon 3 waren 15 Sonderbefähigungen durch das Kaderpersonal zu erwerben und zu erhalten. Tatsächlich gab es aber nur einen anstatt der vorgesehenen drei Sprengschullehrerinnen oder –lehrer und fünf anstatt sechs Sprenglehrerinnen oder –lehrer. Ebenso fehlten zwei ausgebildete Heerestaucher Pionier. Für die Wasserfahrzeugklassen II und III verfügten nur 24 statt der vorgesehenen 37 Kaderangehörigen über die notwendigen Befähigungen zum Einsatz der Boote. Dies könnte sich negativ auf die Einsatzbereitschaft auswirken. (TZ 14)

Das Ministerium bewertete in seinem 2019 vorgelegten Bericht „Unser Heer 2030“ den Zustand der Pioniere als ein „militärisches Risiko“. Das Bundesheer sei ohne Erneuerung der Pionierkapazitäten nicht in der Lage, feindliche Bewegungen zu hemmen, die eigene Bewegung zu fördern bzw. durch Baumaßnahmen den Schutz der eigenen Kräfte zu erhöhen. Die Fähigkeit, qualifizierte Hilfeleistung nach Naturkatastrophen zu leisten, sei massiv eingeschränkt. Ebenfalls 2019 führte das Kommando Streitkräfte eine Inspizierung der Pioniere durch. Laut Zwischenbericht vom Jänner 2020 sei im Pionierbataillon 3 die Einsatzbereitschaft im Bereich Wasserdienst gering und fehlten eigene geschützte Fahrzeuge. (TZ 16)

Tatsächlich verfügte das Pionierbataillon 3 über keine Schützenpanzer, obwohl der Organisationsplan einen Soll-Stand von fünf vorsah. Von den acht Pionierpanzern waren nur drei feldverwendbar. Beim Pionierbataillon 3, dessen Spezialisierung vor allem in der wasserbeweglichen Pionierkompanie lag, befanden sich neun der 17 Manövrier- und Schubboote (in der Folge: **M-Boote**) des Bundesheeres mit einem Durchschnittsalter von 40 Jahren. Ende Mai 2020 war nur eines dieser Boote einsatzbereit, mit Juni 2020 – nach einer Generalsanierung von zwei Booten – waren drei einsatzbereit. (TZ 18, TZ 19)

Beim Pionierbataillon 3 gab es nur acht anstatt der vorgesehenen 15 geländegängigen Lastkraftwagen des Typs „12M18“. Davon waren nur vier für den Transport von Mannschaft und Gerät als feldverwendbar einzustufen. Das Ministerium konnte den Fehlstand durch Ersatzfahrzeuge nicht adäquat abdecken. Mit acht Pinzgauern – eingesetzt als bewegliche Befehlsstelle und als Führungsfahrzeug – hatte das Pionierbataillon 3 drei weniger als im Soll-Stand vorgesehen. Fünf der acht waren als unbrauchbar eingestuft und somit zum Ausscheiden vorgesehen. (TZ 18)



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

---

Insgesamt hatten die Mängel im Materialbereich Auswirkungen auf die Erfüllung der Hauptaufgabenfelder der Pioniertruppe: Mangels Schützenpanzern waren die Ausbildungen und Übungen eingeschränkt, die verminderte Einsatzbereitschaft der M-Boote beeinträchtigte die Fähigkeit „Übersetzen mit Fähren“ und die dazugehörige Ausbildung, der Fehlstand an Lastkraftwagen „12M18“ wirkte sich negativ auf den Transport von Mannschaft und Gerät aus, durch den Fehlstand an Pinzgauern war es dem Bataillonskommandanten nicht möglich, seine Einheiten über Funk zu führen. (TZ 18)

In den Jahren 2010 bis 2020 plante das Ministerium Beschaffungen zur „Pionierkampfunterstützung“ des Pionierbataillons 3 in Höhe von rd. 58 Mio. EUR. Davon setzte es keine um. (TZ 20)

Das Pionierbataillon 3 erhielt 2019 einen neuen Werkstätten- und Garagenbereich. Die Umsetzung des als „prioritär“ bezeichneten Großbauprojekts dauerte 14 Jahre. Die Gesamtkosten stiegen um 25 % auf rd. 36 Mio. EUR. Das Ministerium verfügte über kein ausreichendes Projektcontrolling. (TZ 22, TZ 23, TZ 24)

Das Ministerium beauftragte im September 2020 den Leiter des Militärischen Immobilienmanagementzentrums auch mit der Leitung der Abteilung Infrastruktur. Durch die Besetzung von zwei Leitungsfunktionen mit derselben Person war die notwendige Funktionstrennung zwischen ausführenden, entscheidenden und kontrollierenden Tätigkeiten nicht mehr gegeben. (TZ 25)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundesministerium für Landesverteidigung hervor:

### ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Im Rahmen einer Evaluierung wären die aktuell und zukünftig geforderten Fähigkeiten der Pioniere zur verfassungsmäßigen Aufgabenerfüllung (einschließlich Assistenzeinsätzen) festzulegen und auf dieser Basis die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen sicherzustellen. (TZ 4)
- Bei der Weiterentwicklung des Bundesheeres wäre auf die operative Umsetzbarkeit der strategischen Planungen zu achten. (TZ 5)
- Künftig wären, insbesondere bei Großbauprojekten, in verwaltungs- und arbeitsrelevanter Hinsicht nachhaltige Gesamtlösungen mit dem Ziel einer örtlichen Zusammenlegung von Einheiten und damit die Lukrierung von nachhaltigen Kosteneinsparungen sicherzustellen. (TZ 3)
- Es wäre nachvollziehbar darzulegen, ob und inwiefern die Bildung einer Stabsstelle „Pionier“ im Kommando Streitkräfte zu einer funktionellen und inhaltlichen Koordinierung der Pionierbelange beitragen könnte. (TZ 7)
- Bauprojekte wären mit einem wirksamen Projektcontrolling zu begleiten, um Abweichungen von den Kosten-, Zeit- und Leistungszielen analysieren, zeitgerecht Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten sowie Mehraufwendungen verhindern bzw. minimieren zu können. (TZ 23, TZ 24)



Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft  
des Pionierbataillons 3

---



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

# Zahlen und Fakten zur Prüfung

Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3													
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 i.d.g.F.												
	Wehrgesetz 2001, BGBl. I 146/2001 i.d.g.F.												
	WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.												
	Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I 10/2012 i.d.g.F.												
	Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I 65/2018 i.d.g.F.												
<b>Personal- und Sachaufwand</b>													
	2016		2017		2018		2019		2020		Veränderung 2016 bis 2019		
	in Mio. EUR												in %
Personalaufwand	10,37		12,23		12,31		13,16				26,9		
<i>davon</i>													
<i>Mehrdienstleistungen</i>	0,68		0,89		0,94		0,95				40,6		
Sachaufwand	0,50		0,54		0,55		0,44				-12,6		
<b>Summe</b>	<b>10,87</b>		<b>12,76</b>		<b>12,86</b>		<b>13,60</b>				<b>25,1</b>		
<b>Personalbesetzung (in Köpfen) und Besetzungsgrad (in %)<sup>1,2</sup></b>													
	2016		2017		2018		2019		2020		Veränderung 2016 bis 2020		
	in Köpfen	in %	in Köpfen	in %	in Köpfen	in %	in Köpfen	in %	in Köpfen	in %	in Köpfen	in Prozentpunkten	
Offiziere	19	76,0	20	80,0	21	84,0	17	68,0	14	56,0	-5	-20,0	
Unteroffiziere	200	71,4	201	71,8	205	73,2	218	77,9	232	82,9	32	11,5	
Chargen <sup>3</sup>	2	4,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
<b>gesamt</b>	<b>221</b>	<b>70,6</b>	<b>221</b>	<b>72,5</b>	<b>226</b>	<b>74,1</b>	<b>235</b>	<b>77,0</b>	<b>246</b>	<b>80,7</b>	<b>25</b>	<b>10,1</b>	
<i>davon</i>													
<i>Frauen</i>	5	2,3	5	2,3	8	3,5	9	3,8	9	3,7	4	1,4	
<b>technischer Zustand (Feldverwendbarkeit) der Fahrzeugausstattung<sup>4</sup></b>													
	2016		2017		2018		2019		2020				
	nicht feldverwendbar in %												
Pionierpanzer	62,5		25,0		62,5		75,0		62,5				
Manövrier- und Schubboote	44,4		55,6		66,7		88,9		88,9				
Hydraulikraupenbagger „JS200“	100,0		50,0		100,0		0,0		0,0				
Minenräumfahrzeug „MV4“	0,0		100,0		0,0		0,0		0,0				
Lastkraftwagen „12M18“	50,0		25,0		50,0		75,0		25,0				
Führungsfahrzeug „Pinzgauer“	12,5		0,0		25,0		75,0		62,5				

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMLV; Pionierbataillon 3; Berechnung: RH

<sup>1</sup> in % der Planstellen (Soll-Stand)

<sup>2</sup> Stichtag: für die Jahre 2016 bis 2019 jeweils 31. Dezember; für 2020: 31. August

<sup>3</sup> Aufgrund des im Jahr 2016 verfügbaren Organisationsplans gab es ab 2017 keine systemisierten Chargenarbeitsplätze mehr.

<sup>4</sup> Stichtag: für die Jahre 2016 bis 2019 jeweils 31. Dezember; für 2020: 31. Mai



Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft  
des Pionierbataillons 3

---





## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Juni 2020 bis September 2020 beim Bundesministerium für Landesverteidigung die Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3. Das Pionierbataillon 3 war eines von drei Pionierbataillonen des Österreichischen Bundesheeres und hierarchisch – als Teil der Landstreitkräfte – der 3. Jägerbrigade unterstellt. Zu den Aufgaben des Pionierbataillons 3 zählten u.a. die Unterstützung der Kampftruppen wie auch die Bewältigung von Katastrophen außergewöhnlichen Umfangs. Ebenso befanden sich im Jahr 2020 Teile des Pionierbataillons 3 im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren insbesondere die Darstellung und Beurteilung des Aufgabenspektrums, der strategischen Konzepte und Planungen, der personellen und materiellen Ausstattung sowie der Standorterweiterung des Pionierbataillons 3. Darüber hinaus erfolgten in Teilbereichen auch Erhebungen bei den Pionierbataillonen 1 (Villach) und 2 (Salzburg) zur Darstellung der materiellen Ausstattung. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 bis 2019. Darüber hinaus bezog der RH auch aktuelle Entwicklungen in die Überprüfung mit ein.

Nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung waren eine gesamthafte Prüfung der Pioniere des Bundesheeres (z.B. Miliz) und Vergabeverfahren zur Standorterweiterung für den Garagen- und Werkstättenneubau, wie insbesondere die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Transparenz des Vergabeverfahrens (beispielsweise Art, Wahl und konkreter Ablauf des Vergabeverfahrens, Bieterverfahren, Zuschlagsbedingungen, Vertragsabschlüsse).

Militärische Angelegenheiten waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport angesiedelt. Seit Inkrafttreten der Bundesministerien-gesetz-Novelle 2017<sup>1</sup> ressortieren diese Angelegenheiten im Bundesministerium für Landesverteidigung (in der Folge beide: **Ministerium**).

Zu dem im Juli 2021 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Ministerium im September 2021 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2021.

<sup>1</sup> BGBl. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

## Aufgabenspektrum

### Aufgaben Bundesheer

2 (1) Die Aufgaben des Bundesheeres sind in der österreichischen Rechtsordnung vollständig und abschließend auf verfassungsgesetzlicher Ebene verankert. Die zentralen Bestimmungen dazu finden sich in Art. 79 Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**)<sup>2</sup>. Als primäre und originäre Kernaufgabe des Bundesheeres nennt Art. 79 Abs. 1 B-VG die militärische Landesverteidigung, in Abs. 2 sind zusätzlich zwei Assistenzaufgaben (die sicherheitspolizeiliche Assistenz und die Assistenz in Katastrophenfällen) als subsidiäre Aufgaben des Bundesheeres normiert.

(2) Die näheren Bestimmungen für die Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzeinsätzen regelt – auf Basis einer verfassungsgesetzlichen Ermächtigung<sup>3</sup> – das Wehrgesetz 2001<sup>4</sup>. Demnach sind alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereichs zur Anforderung des Bundesheeres berechtigt, sofern sie eine ihnen zukommende Aufgabe nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllen können.<sup>5</sup> Wenn für einen Assistenzeinsatz mehr als 100 Soldatinnen und Soldaten herangezogen werden müssen, erfolgt die Anforderung durch die Bundesregierung.<sup>6</sup>

(3) Über die primäre und die subsidiären Aufgaben hinaus erfüllte das Bundesheer auch Unterstützungsleistungen an Dritte. Unterstützungsleistungen ergaben sich ausschließlich aus den Ausbildungsnotwendigkeiten des Bundesheeres und entstanden dann, wenn sich aus der Ausbildungsaktivität für einen Dritten ein privatrechtlicher Vorteil ergab. Somit waren Unterstützungsleistungen nur zu genehmigen, wenn sie einen bedeutenden Ausbildungswert oder eine wertvolle Ergänzung bzw. sinnvolle Anwendung von erlernten Ausbildungsinhalten mit sich brachten. Im Gegensatz zu Assistenzleistungen waren Unterstützungsleistungen grundsätzlich kostenpflichtig. Unterstützungsleistungen im Pionierbereich betrafen den Bau-, Wasser- und Sprengdienst.

<sup>2</sup> BGBl. 1/1930 i.d.g.F.

<sup>3</sup> Art. 79 Abs. 4 B-VG

<sup>4</sup> BGBl. I 146/2001 i.d.g.F.

<sup>5</sup> § 2 Wehrgesetz 2001

<sup>6</sup> Gemäß § 2 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 obliegt die Heranziehung von mehr als 100 Soldatinnen und Soldaten für einen Assistenzeinsatz nach Abs. 1 lit. b der Bundesregierung oder, sofern die Heranziehung zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich ist, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Landesverteidigung.



## Aufgaben und Standorte Pioniertruppe bzw. Pionierbataillon 3

3.1 (1) Gemäß dem Fähigkeitenkatalog „Pioniere“<sup>7</sup> aus dem Jahr 2007 gab es vier Hauptaufgabenfelder der Pioniertruppe<sup>8</sup>:

- Pionierkampfunterstützung<sup>9</sup>,
- Allgemeine Pionierunterstützung<sup>10</sup>,
- Pionierbauunterstützung<sup>11</sup> sowie
- Kampfmittelräumung und –beseitigung (als Querschnittsfähigkeit)<sup>12</sup>.

Durch das Leistungsvermögen der Pioniertruppe (Fähigkeiten) war die Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres (militärische Landesverteidigung, Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs) zu sichern. So bauten Pioniere z.B. im Hochwassereinsatz Behelfsbrücken und Schutzdämme oder kamen bei Schnee- und Sturmkatastrophen, Felsstürzen und Hangrutschungen zum Einsatz.

(2) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügte das Bundesheer über folgende Pioniere:

- drei Pionierbataillone: Melk/Mautern, Salzburg, Villach,
- neun Pionierkompanien der Militärkommanden (Miliz): Bregenz, Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz/Hörsching, Salzburg, St. Pölten, Wien,
- elf Baupionier- und Katastrophenhilfe-Einsatzzüge der Militärkommanden: Bregenz, Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz/Hörsching, Salzburg, St. Pölten, Wien und
- Heerestruppenschule/Institut Pionier: Bruckneudorf.

<sup>7</sup> Die im Fähigkeitenkatalog „Pioniere“ beschriebenen Fähigkeiten leiten sich u.a. aus Vorgaben des Militärstrategischen Konzepts ab, das ein zentrales militärstrategisches Grundsatzdokument des Bundesheeres darstellt.

<sup>8</sup> Gemäß einer militärischen Definition des Ministeriums lag die Befähigung der Pioniertruppe darin, die Bewegung eigener Truppen beim Überwinden von Hindernissen und Sperren sowie durch Instandsetzung von Verkehrswegen zu fördern, feindliche Bewegungen durch Sperren zu hemmen und zu kanalisieren und die Überlebensfähigkeit der eigenen Kräfte durch Unterstützung beim Stellungsausbau, beim Feldlagerbau sowie durch Kampfmittelabwehr und technische Unterstützungen aller Art zu erhöhen.

<sup>9</sup> war im unmittelbaren Zusammenwirken mit den Kampftruppen bzw. im Rahmen des Kampfes der verbundenen Waffen zu leisten

<sup>10</sup> diente zur mittelbaren Unterstützung im Rahmen des Kampfes der verbundenen Waffen

<sup>11</sup> diente hauptsächlich dem Aufbau bzw. der Instandsetzung von einsatzrelevanter Infrastruktur

<sup>12</sup> diente dem Unschädlichmachen oder Verbringen von Kampfmitteln

Die folgende Abbildung zeigt die Standorte der Pioniere:

Abbildung 1: Standorte der Pioniere des Bundesheeres



Quelle: BMLV; Darstellung: RH

(3) Das Pionierbataillon 3 – stationiert in Melk (Birago-Kaserne) wie auch in Mautern (Raab-Kaserne) – war ein Ausbildungs- und Einsatzverband der Pioniertruppe für Einsätze im In- und Ausland. Im Unterschied zu den Pionierbataillonen 1 (Villach) und 2 (Salzburg) war dem Pionierbataillon 3 – als einzigem Verband – eine wasserbewegliche Pionierkompanie eingegliedert.

Zur Aus- und Fortbildung wie auch zur Lagerung von Ausrüstung und Gerät verfügte das Pionierbataillon 3 am Standort Melk über einen Wasserübungsplatz und seit Mai 2019 über einen neuen Werkstätten- und Garagenbereich (siehe [TZ 22](#)).

Das Pionierbataillon 3 gliederte sich in folgende Einheiten:

- in Melk:
  - Kommando Pionierbataillon 3,
  - Stabskompanie,
  - Pionierbaukompanie,
  - wasserbewegliche Pionierkompanie,
  - technische Pionierkompanie,
- in Mautern:
  - Pionierkampfunterstützungskompanie (bis 2015 als Panzerpionierkompanie bezeichnet).



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

---

(4) Im Jahr 2006 plante das Ministerium gemäß dem Raum- und Funktionsprogramm zum Großbauprojekt Erweiterung Birago-Kaserne<sup>13</sup>, die in Mautern angesiedelte Panzerpionierkompanie des Pionierbataillons 3 (ab 2016 Pionierkampfunterstützungskompanie) nach Melk zu verlegen. Dies hätte neben einer nachhaltigen Kosteneinsparung (Entfall von Dienstzuteilungs- und Reisegebühren – zur Zeit der Gebarungüberprüfung bereits über einen Zeitraum von rd. 14 Jahren) auch eine bedeutende Arbeits- und Verwaltungsvereinfachung zur Folge gehabt (insbesondere logistische Abläufe bei der Instandsetzung von Geräten, Einheitlichkeit der Verwaltung und Führung, Vertretungsregelungen usw.). Vier Jahre später (August 2010) beschloss das Ministerium aus budgetären Gründen ein reduziertes Raum- und Funktionsprogramm, wonach nun die Panzerpionierkompanie doch in Mautern verbleiben sollte.

- 3.2 Der RH kritisierte, dass die Entscheidung im Jahr 2010 – die Panzerpionierkompanie in Mautern zu belassen – aus kurzfristig budgetären Überlegungen getroffen wurde und keine nachhaltig Kosten und Nutzen abwägende Gesamtlösung darstellte. Die Aufrechterhaltung einer „Zersplitterung“ im Zuge eines „Großbauprojekts“ war in verwaltungs- und arbeitsrelevanter Hinsicht nicht nachvollziehbar.

Der RH empfahl dem Ministerium, künftig, insbesondere bei Großbauprojekten, in verwaltungs- und arbeitsrelevanter Hinsicht nachhaltige Gesamtlösungen mit dem Ziel einer örtlichen Zusammenlegung von Einheiten und damit die Lukrierung von nachhaltigen Kosteneinsparungen sicherzustellen.

- 3.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bemüht sei, Effizienzsteigerungsmöglichkeiten und Kostensenkungspotenziale zu entwickeln.

---

<sup>13</sup> Die Reform ÖBH 2010 sah eine neue Organisationsstruktur für das Bundesheer vor. Gefordert war eine Reduzierung der Standorte, Kasernen und Liegenschaften, weshalb die rasche Umsetzung verschiedener infrastruktureller Maßnahmen notwendig wurde. Dazu zählte u.a. auch die Erweiterung der Birago-Kaserne. Eine gänzliche Zusammenlegung der Birago-Kaserne in Melk und der Raab-Kaserne in Mautern war laut Ministerratsvortrag vom 7. Juni 2005 nicht angedacht.

## Strategische Konzepte und Planungen

### Fähigkeitenkatalog

- 4.1 (1) Mit dem Fähigkeitenkatalog „Pioniere“ aus dem Jahr 2007 verfügte das Ministerium über eine Beschreibung des angestrebten und notwendigen Zustands in der Waffengattung Pioniertruppe des Bundesheeres und ihrer Leistungsfähigkeit. Die im Fähigkeitenkatalog beschriebenen Fähigkeiten<sup>14</sup> leiteten sich u.a. aus Vorgaben des Militärstrategischen Konzepts<sup>15</sup> ab, einem zentralen militärstrategischen Grundsatzdokument des Bundesheeres. Gemäß dem – bei Erstellung des Fähigkeitenkatalogs „Pioniere“ gültigen – Militärstrategischen Konzept 2006 war die Pioniertruppe konsequent auf die Kampfunterstützung, einschließlich der Kampfmittelräumung und –beseitigung, auszurichten.

Das Ministerium stellte basierend auf einer Evaluierung der Pioniertruppe 2017 fest, dass dieser zur unmittelbaren Unterstützung der Kampftruppe unter Gefechtsdruck die dafür notwendigen gepanzerten/geschützten Gefechtsfahrzeuge und Pioniermaschinen fehlten (siehe [TZ 18](#)). Somit konnten laut Ministerium Vorgaben der Militärstrategischen Konzepte von 2006 sowie 2017 in Teilbereichen nicht erfüllt werden, z.B. dem Überwinden von Gräben und dem technischen Verlegen bzw. Räumen von Minensperren unter Gefechtsdruck.

(2) Die Erstellung bzw. Aktualisierung der Fähigkeitenkataloge aller Waffengattungen waren laut Ministerium stark von den personellen Ressourcen und den wiederkehrenden Reformen des Bundesheeres beeinflusst. Den Fähigkeitenkatalog „Pioniere“ aktualisierte das Ministerium zur Zeit der Gebarungsüberprüfung.

- 4.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der Fähigkeitenkatalog „Pioniere“ des Ministeriums zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 13 Jahre alt war und sich von Vorgaben eines 14 Jahre alten Militärstrategischen Konzepts ableitete. Aufgrund fehlender Gefechtsfahrzeuge und Pioniermaschinen (gepanzert/geschützt) konnten Vorgaben der Militärstrategischen Konzepte 2006 sowie 2017 in Teilbereichen durch die Pionierbataillone nicht erfüllt werden.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Rahmen einer Evaluierung die aktuell und zukünftig geforderten Fähigkeiten der Pioniere zur verfassungsmäßigen Aufgabenerfüllung (einschließlich Assistenzeinsätzen) festzulegen und auf dieser Basis die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen sicherzustellen.

<sup>14</sup> Waffengattungsspezifische Fähigkeiten waren u.a. die Fähigkeit zum Minenräumen unter Gefechtsdruck, die Fähigkeit zum Räumen von Bausperren und Sprengsperrern aller Art mit Pionierpanzern und gehärteten/splittergeschützten schweren Pioniermaschinen unter Gefechtsdruck und die Fähigkeit zum mechanischen Verlegen lage- und geländeorientierter Minensperren mit Wirkzeitbegrenzung auch unter Gefechtsdruck.

<sup>15</sup> Das Militärstrategische Konzept beschrieb die Herausforderungen und Bedrohungen mit einer langfristigen Perspektive von zehn Jahren und definierte die daraus abgeleiteten Vorgaben für die Streitkräfteentwicklung.



- 4.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass sich der Fähigkeitenkatalog der Waffengattung Pioniertruppe in Bearbeitung befinde.

## Weiterentwicklung des Bundesheeres

- 5.1 (1) Das Ministerium stellte im März 2019 der Öffentlichkeit das Positionspapier „Effektive Landesverteidigung – ein Appell“ vor, das auf die Diskrepanz zwischen dem Verfassungsauftrag zur Landesverteidigung, der Budgetlage und dem Realzustand des Bundesheeres aufmerksam machen sollte. Ergänzend zum Positionspapier präsentierte das Ministerium im September 2019 den Bericht „Unser Heer 2030“; gemäß diesem Bericht mussten die Teilstreitkräfte für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Art. 79 B-VG (Landstreit-, Luftstreit-, Spezialeinsatzkräfte und Kräfte im Cyberspace sowie im Informationsumfeld) erhalten, auf ein zeitgemäßes Niveau gebracht und weiterentwickelt werden. Beide Berichte betrafen auch das Pionierbataillon 3 als Teil der Pioniertruppe des Bundesheeres (siehe [TZ 16](#)).

(2) Im April 2020 stellte das Ministerium den Grundlagenteil der Vision „Landesverteidigung 2020“ zur Weiterentwicklung des Bundesheeres vor. Die Vision enthielt mögliche Szenarien für ein Handeln des Bundesheeres, von der klassischen militärischen Landesverteidigung über neue Herausforderungen bis zu Auslands- sowie Krisen- und Katastropheneinsätzen. Gemäß der Vision „Landesverteidigung 2020“ hatte sich die Einsatzwahrscheinlichkeit von der klassischen militärischen Landesverteidigung (dem Abwehren eines konventionell geführten militärischen Angriffs gegen Österreich) hin zu Krisen- und Katastropheneinsätzen verlagert, was somit auch den Fähigkeitsbereich der Pioniertruppe betreffen würde. Aus Sicht des Ministeriums war es daher notwendig, die Strukturen und Fähigkeiten des Bundesheeres an diese neuen Herausforderungen anzupassen.

- 5.2 Der RH stellte fest, dass das Ministerium innerhalb von zwei Jahren drei Berichte bzw. Positionspapiere erstellte („Effektive Landesverteidigung – ein Appell“, „Unser Heer 2030“ und Vision „Landesverteidigung 2020“), die sich jeweils mit der Weiterentwicklung des Bundesheeres, auf einer teils sehr hoch aggregierten Ebene, auseinandersetzten. Die drei Berichte bzw. Positionspapiere bezogen sich auch auf den Fähigkeitsbereich des Pionierbataillons 3 als Teil der Pioniertruppe des Bundesheeres.

[Der RH empfahl dem Ministerium, bei der Weiterentwicklung des Bundesheeres auf die operative Umsetzbarkeit der strategischen Planungen zu achten.](#)

- 5.3 Das Ministerium nahm in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH zur Kenntnis.

## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft – Organisation

### Organisationspläne

- 6.1 (1) Das Ministerium begann im Frühjahr 2013, die Neuausrichtung der Organisationspläne<sup>16</sup> der Pionierbataillone zu beurteilen. Ziele waren u.a. eine Leistungs- und Strukturoptimierung in den Pionierbataillonen sowie eine Abbildung der personellen Ressourcen und Spezialisierungen.

Die wesentlichen Vorgaben zur Beurteilung waren:

- Optimierung der Strukturen (Straffung der Organisation, teilweise Spezialisierung) der drei Pionierbataillone,
- Gewährleistung der Katastrophenhilfe im Inland durch Bereithaltung von Pionierkräften im Umfang von mindestens einem kleinen Verband (Bataillon),
- Sicherstellung von Unterstützungsleistungen im Ausland durch Bereithaltung einer Pionierkompanie.

Konkrete bedarfsorientierte Aufgabenanalysen erfolgten nur für die Katastrophenhilfe im Inland und die Unterstützungsleistungen im Ausland, nicht jedoch z.B. für die Pionierkampfunterstützung, die Allgemeine Pionierunterstützung, den Entminungsdienst, das Fuhrparkmanagement, ein Materialerhaltungskonzept und eine strukturierte Miliz.

Mit August 2014 lagen die Ergebnisse der Beurteilung der Neuausrichtung vor und dienten als Grundlage für den zur Zeit der Gebarungüberprüfung gültigen Organisationsplan für das Pionierbataillon 3.

(2) Bis Ende August 2016 sah der Organisationsplan für das Pionierbataillon 3 insgesamt 382 systemisierte Arbeitsplätze<sup>17</sup> vor. Das Ministerium reduzierte im September 2016 den Organisationsplan auf 305 systemisierte Arbeitsplätze. Eine für das Jahr 2018 vorgesehene Evaluierung des im Jahr 2016 verfügbaren Organisationsplans leitete das Ministerium im April 2018 ein. Diese war bis Oktober 2020 nicht abgeschlossen.

<sup>16</sup> Das Ministerium bildete mit den Organisationsplänen das personelle und materielle „Soll“ von Organisationseinheiten des Bundesheeres ab.

<sup>17</sup> Die Personalaufnahme im Bundesdienst war an den sogenannten Personalplan gekoppelt. Dieser wurde mit dem Bundesbudget beschlossen und legte fest, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Dienststelle im Bund beschäftigen bzw. neu anstellen durfte (die Arbeitsstellen im Bund waren als Planstellen bezeichnet).



- 6.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der Bearbeitungsprozess von der Beurteilung der Neuausrichtung bis zur Verfügung der Organisationspläne für die Pionierbataillone rund drei Jahre (von 2013 bis 2016) dauerte und die durchgeführte Aufgabenanalyse nicht das gesamte Aufgabenspektrum abdeckte; so fehlten bedarfsorientierte Aufgabenanalysen z.B. für die Pionierkampfunterstützung, die Allgemeine Pionierunterstützung und den Entminungsdienst. Weiters stellte der RH kritisch fest, dass das Ministerium die 2018 eingeleitete Evaluierung nach mehr als zwei Jahren noch nicht abgeschlossen hatte.

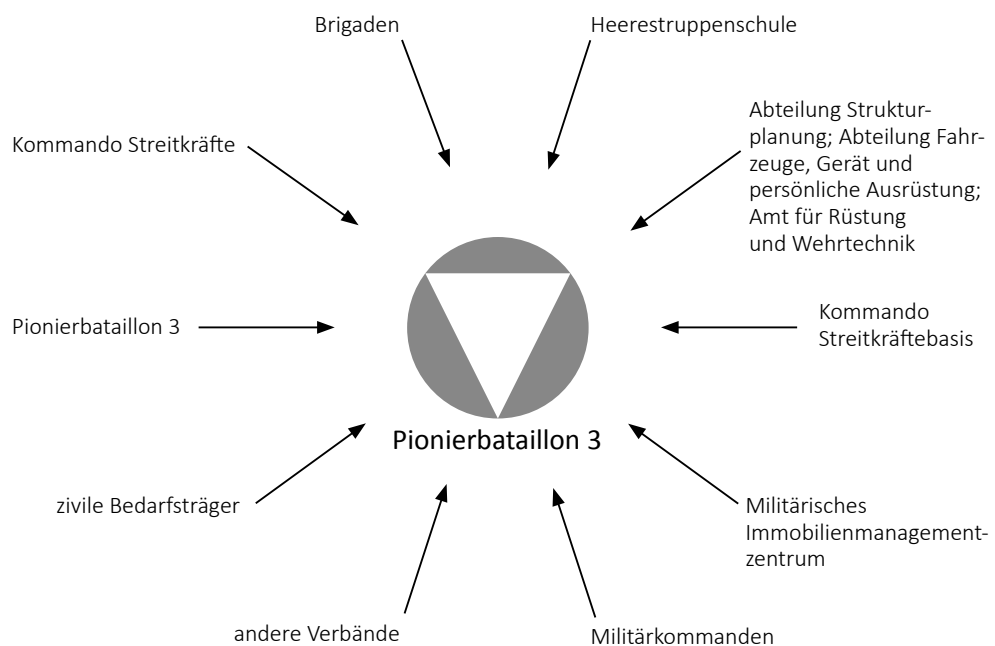
Der RH empfahl dem Ministerium, die Evaluierung der Organisationspläne der Pionierbataillone zeitnah abzuschließen und dabei das gesamte Aufgabenspektrum der Pionierbataillone zu berücksichtigen.

- 6.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bemüht sei, die Evaluierung der Organisationspläne rasch abzuschließen.

## Koordinierung von Aufträgen und Bedarfsmeldungen

- 7.1 An das Pionierbataillon 3 richteten unterschiedliche ressortinterne wie auch ressortexterne Stellen Aufträge bzw. Bedarfsmeldungen hinsichtlich Personal und Ausrüstung:

Abbildung 2: Aufträge und Bedarfsmeldungen an das Pionierbataillon 3



Quelle: BMLV; Darstellung: RH



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

---

Grundsätzlich koordinierte der Stab des Kommandos Streitkräfte die Aufträge und Bedarfe aller drei Pionierbataillone und somit auch des Pionierbataillons 3.

Das Ministerium stellte im Jahr 2015 fest, dass die Bedarfsträger die Anforderungen oftmals direkt, unkoordiniert, ungefiltert und ohne Prioritätenreihung u.a. an das Pionierbataillon 3 richteten. Die zu erfüllenden Aufträge aller drei Pionierbataillone waren im Kommando Streitkräfte unterschiedlichen Stabsstellen zugeordnet, die wiederum unterschiedliche Prioritäten oder Termine anordneten. Dies führte dazu, dass die Pionierbataillone diese Vorgehensweise als widersprüchlich und unkoordiniert wahrnahmen. Als Reaktion darauf führten sie untereinander – unter Außerachtlassung des Kommandos Streitkräfte – direkte Absprachen, Abstimmungen und Aushilfen mit Personal und Gerät durch, um die Aufträge erfüllen zu können. Dies betraf beim Pionierbataillon 3 u.a. die Durchführung der Rodung der Brandschutzstreifen am Truppenübungsplatz Allentsteig und die Koordinierung von Unterstützungsleistungen. Das Ministerium hielt in einem Kontrollbericht fest, dass durch die Einrichtung einer Stabsstelle „Pionier“ im Kommando Streitkräfte eine Vielzahl der auftretenden Probleme vermieden und die Kommandostruktur an internationale Standards angeglichen werden könnte. Die Stabsstelle war bis September 2020 noch nicht implementiert.

- 7.2 Der RH kritisierte, dass – nachdem das Ministerium bereits im Jahr 2015 die mangelhafte Koordinierung der Pionierbataillone im Kommando Streitkräfte festgestellt hatte – eine Koordinierung durch das Kommando Streitkräfte unterblieb. So nahmen die Pionierbataillone einschließlich des Pionierbataillons 3, unter Außerachtlassung des Kommandos Streitkräfte, untereinander teilweise direkte Absprachen, Abstimmungen und Aushilfen mit Personal und Gerät vor. Dadurch war die hierarchische und koordinierende Funktion des Kommandos Streitkräfte beeinträchtigt.

[Der RH empfahl dem Ministerium, nachvollziehbar darzulegen, ob und inwiefern die Bildung einer Stabsstelle „Pionier“ im Kommando Streitkräfte zu einer funktionellen und inhaltlichen Koordinierung der Pionierbelange beitragen könnte.](#)

- 7.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung des RH bei der Reorganisation der Oberen Führung des Bundesheeres berücksichtigen werde.



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft – Personal

### Personalbesetzungsgrad

- 8.1 (1) Der Personalaufwand des Pionierbataillons 3 und das Ausmaß, zu dem die Planstellen besetzt waren (Besetzungsgrad), entwickelten sich von 2016 bis August 2020 wie folgt:

Tabelle 1: Personalaufwand und Personalbesetzungsgrad

	2016 <sup>1</sup>		2017 <sup>1</sup>		2018 <sup>1</sup>		2019 <sup>1</sup>		2020 <sup>2</sup>		Veränderung 2016 bis 2019 bzw. 2020	
	in Mio. EUR										in %	
<b>Personalaufwand</b>	10,37		12,23		12,31		13,16		–		26,9	
<i>davon</i>												
<i>Mehrdienstleistungen</i>	0,68		0,89		0,94		0,95		–		40,6	
Personalbesetzung (in Köpfen) und Be- setzungsgrad (in % <sup>3</sup> )	in Köpfen	in %	in Köpfen	in %	in Köpfen	in %	in Köpfen	in %	in Köpfen	in %	in Köpfen	in Prozent- punkten
Offiziere	19	76,0	20	80,0	21	84,0	17	68,0	14	56,0	-5	-20,0
Unteroffiziere	200	71,4	201	71,8	205	73,2	218	77,9	232	82,9	32	11,5
Chargen <sup>4</sup>	2	4,0	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>gesamt</b>	<b>221</b>	<b>70,6</b>	<b>221</b>	<b>72,5</b>	<b>226</b>	<b>74,1</b>	<b>235</b>	<b>77,0</b>	<b>246</b>	<b>80,7</b>	<b>25</b>	<b>10,1</b>
<i>davon</i>												
<i>Frauen</i>	5	2,3	5	2,3	8	3,5	9	3,8	9	3,7	4	1,4

<sup>1</sup> Stichtag 31. Dezember

<sup>2</sup> Stichtag 31. August

<sup>3</sup> in % der Planstellen (Soll-Stand)

<sup>4</sup> Aufgrund des im Jahr 2016 verfügbaren Organisationsplans gab es ab 2017 keine systemisierten Chargenarbeitsplätze mehr.

Quelle: Pionierbataillon 3; Berechnung: RH

Die Steigerungen beim Personalaufwand um 2,79 Mio. EUR waren insbesondere auf die gestiegene Anzahl der Neuaufnahmen bei den Kaderanwärterinnen und –anwärtern und auf die allgemeinen Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Während sich – bei gleichbleibendem Soll-Stand – der Gesamtbesetzungsgrad von rd. 71 % im Jahr 2016 innerhalb von rd. 4,5 Jahren bis zum 31. August 2020 auf rd. 81 % steigerte, ging der Besetzungsgrad bei den Offizieren um 20 Prozentpunkte zurück (von 76 % auf 56 %). Das Pionierbataillon 3 begründete den Rückgang mit der rückläufigen Anzahl ausgebildeter Offiziere (in der Folge war auch die Anzahl der Pionieroffiziere rückläufig) und einer teils geringen Verweildauer im Pionierbataillon 3.



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

Die steigende Personalunterdeckung bei den Offizieren führte zu steigenden Mehrdienstleistungen infolge notwendiger Vertretungstätigkeiten. Die Mehrdienstleistungen beliefen sich in einem Fall auf bis zu 770 Stunden im Jahr 2019 und durchschnittlich auf rd. 321 Stunden pro Offizier.

Der Besetzungsgrad bei den Arbeitsplätzen der Unteroffiziere stieg um 11,5 Prozentpunkte (von 71,4 % auf 82,9 %), der Frauenanteil um 1,4 Prozentpunkte (von 2,3 % auf 3,7 %).

(2) Auf Basis einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen<sup>18</sup> und der Werte für das Jahr 2020 berechnete der RH einen finanziellen Mehrbedarf von jährlich 3,21 Mio. EUR für das Ministerium, wenn alle Offiziers- und Unteroffiziersarbeitsplätze des Pionierbataillons 3 laut Organisationsplan besetzt würden.

- 8.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Entwicklung der Ist-Stände der Offiziere bei gleichbleibenden Soll-Ständen seit 2018 stark rückläufig war (um 20 Prozentpunkte von 2016 bis 2020) und diese steigende Unterdeckung zu einer Zunahme der Mehrdienstleistungen führte. Insgesamt stiegen die Mehrdienstleistungsstunden um rd. 42 %, u.a. weil im Wachdienst teilweise „gebührenpflichtiges Kaderpersonal“ eingesetzt werden musste (siehe [TZ 10](#)).

Der RH empfahl dem Ministerium, den Ist-Stand an Offizieren im Pionierbataillon 3 dem tatsächlichen Bedarf anzugleichen, um Mehrdienstleistungen zu vermeiden.

- 8.3 Das Ministerium nahm in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH zur Kenntnis.

## Wehrpflichtigenkontingentierung

- 9.1 (1) Mit dem „Grundwehrdiener-Präsenzsystem 2017 NEU“ ordnete das Ministerium im Dezember 2017 die Zuteilung der einrückenden Grundwehrdiener zu den jeweiligen Verbänden für die Jahre 2018 bis 2022 an. Darin war u.a. festgelegt, dass zu jedem Haupteinrückungstermin (Jänner, April, Juli und Oktober) die Pionierbataillone Teilkontingente mit einer Stärke von je rd. 150 Grundwehrdienern zugewiesen bekommen sollten.

Mit Dezember 2018 verfügte das Ministerium die „Präsenzsystematik 2020“. Demnach gab es für das Pionierbataillon 3 ab Ende 2019 keine Teilkontingente mehr, sondern nur mehr einmalig ein Vollkontingent (235 Grundwehrdiener im Jänner 2020) und drei Überbrückungskontingente (April, Juli, Oktober jeweils maximal 75 Grund-

<sup>18</sup> WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

wehrdiener)<sup>19</sup>. Das Ministerium begründete dies u.a. mit dem verminderten Präsenzdieneraufkommen. Gemäß einer Änderung der „Präsenzsystematik 2020“ vom März 2019 sollte das Pionierbataillon 3 ab Oktober 2019 nur mehr ein „Überbrückungskontingent groß“ (75 Grundwehrdiener) und ab 2020 nur mehr ein Vollkontingent (235 Grundwehrdiener) erhalten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt für das Pionierbataillon 3 die Grundwehrdienerstärken von Oktober 2019 bis Oktober 2020:

Tabelle 2: Anzahl der vorgesehenen und tatsächlich eingerückten Grundwehrdiener des Pionierbataillons 3

Einrückungstermin	Soll	Ist
	in Köpfen	
Oktober 2019	75	124
Jänner 2020	235	151
April 2020	77	96
Juli 2020	58	59
Oktober 2020	50	49

Quelle: Pionierbataillon 3

(2) Eine Vorgabe des Ministeriums vom März 2019 war, dass jedes Pionierbataillon pro Jahr ein verstärktes Pionierkompanie-Äquivalent<sup>20</sup> bereitzuhalten hatte, um für etwaige Einsatzaufgaben herangezogen werden zu können. Laut Pionierbataillon 3 könne dieses Ziel mit einer reduzierten Anzahl an Grundwehrdienern nicht erfüllt werden, da hierfür rd. 150 Grundwehrdiener pro Einrückungstermin erforderlich wären. Des Weiteren könne die geforderte Führungsunterstützung für die 3. Jägerbrigade (Kraftfahrer, Wach- und Küchenpersonal) nur mehr eingeschränkt aufrechterhalten werden. Für den Katastropheneinsatz stünde nur mehr ein verstärkter Pionierzug zur Verfügung. Die vom Ministerium geforderte Pionierfähigkeit des Pionierbataillons 3 sei nicht mehr realisierbar. Von Juni bis August 2020 könnten im Pionierkompanie-Äquivalent zwei Pionierelemente nur mehr eingeschränkt bereitgehalten werden.

Ab dem Einrückungstermin Juli 2020 konnte keine mobile Instandsetzung durchgeführt werden, die Transporte, Pionierunterstützungen und Unterstützungsleistungen sowie die Materialerhaltung stellte das Pionierbataillon 3 ein. Weiters kam es zu Einschränkungen beim Küchenbetrieb und bei der Kaderwerbung.

<sup>19</sup> „Überbrückungskontingent klein“: 25 Grundwehrdiener; „Überbrückungskontingent groß“: 75 Grundwehrdiener

<sup>20</sup> Unter Pionierkompanie-Äquivalent sind die Kräfte eines Pionierbataillons zu verstehen, die unter Umständen aus verschiedenen Kompanien kommen und in Summe etwa den Umfang einer Pionierkompanie haben.



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

- 9.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Ministerium mit der im Dezember 2018 verfügbaren „Präsenzsystematik 2020“ die Anzahl der Grundwehrdiener für die Einrückungstermine April, Juli und Oktober reduzierte, was beim Pionierbataillon 3 zu Einschränkungen der Aufgabenerfüllung wie auch der Einsatzbereitschaft führte.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Grundwehrdienerkontingente beim Pionierbataillon 3 so festzulegen, dass die Erfüllung von Einsatzaufgaben sichergestellt ist.

- 9.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass nach Beendigung der Umstellungsphase bei der Kontingentierung für die Jahre 2021 und 2022 den Pionierbataillonen Kontingente in der Stärke von 150 Grundwehrdienern zugewiesen worden seien.

## Mehrdienstleistungen

- 10.1 (1) Das Pionierbataillon 3 erstellte keine Auswertungen im Personalbereich für Steuerungszwecke, etwa zur Entwicklung der Mehrdienstleistungen, obwohl die Daten in elektronischer Form verfügbar waren.

Auswertungen des RH ergaben folgende Mehrdienstleistungsstunden des Pionierbataillons 3 für die Jahre 2016 bis 2019:

Tabelle 3: Mehrdienstleistungen des Pionierbataillons 3

	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2016 bis 2019
Mehrdienstleistungen für	in Stunden				in %
Ausbildung	24.502,64	31.980,77	30.246,65	31.503,56	28,6
Journaldienst	10.338,25	15.270,00	15.821,50	16.242,50	57,1
Sonstiges	6.617,08	12.252,10	12.596,53	10.942,24	65,4
<b>Summe</b>	<b>41.457,97</b>	<b>59.502,87</b>	<b>58.664,68</b>	<b>58.688,30</b>	<b>41,6</b>
	in %				in Prozentpunkten
Anteil der Ausbildung an Summe	59,1	53,7	51,6	53,7	-5,4

Quelle: BMLV; Berechnung: RH

Im Pionierbataillon 3 stieg die Anzahl der Mehrdienstleistungsstunden von 2016 bis 2019 um rd. 42 %. Den größten Anstieg verzeichneten die sonstigen Mehrdienstleistungen (u.a. Stabsarbeit<sup>21</sup>) mit rd. 65 %, im Bereich Ausbildung war die Steigerung mit rd. 29 % am geringsten. Der Anteil der Mehrdienstleistungsstunden im Bereich Ausbildung an den gesamten Mehrdienstleistungsstunden ging von

<sup>21</sup> Die Stabsarbeit beinhaltet z.B. Planungen für Übungs- und Ausbildungsvorhaben, Erstellen von Lagebildern und Lagevorträge.



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

rd. 59 % im Jahr 2016 auf rd. 54 % im Jahr 2019 zurück. Dies betraf mit der Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit eine Hauptaufgabe des Pionierbataillons 3.

(2) Das Pionierbataillon 3 begründete den starken Anstieg der Mehrdienstleistungsstunden bei den Journaldiensten<sup>22</sup> (rd. 57 %) damit, dass ab 2016 das Wachkommando nicht mehr durch Grundwehrdiener gestellt werden konnte, sondern dafür „gebührenpflichtiges“ Kaderpersonal<sup>23</sup> eingesetzt werden musste. Dies wirkte sich auch auf die sonstigen Mehrdienstleistungen aus, da für Kaderpersonal auch die Vor- und Nachbereitungszeit des Wachdienstes zu bezahlen war. Den vergleichsweise geringeren Anstieg der Mehrdienstleistungen für die Ausbildung begründete das Pionierbataillon 3 mit der geringfügigen Erhöhung der Ausbildungsleistung im Bereich der Grundwehrdienerausbildung.

- 10.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Pionierbataillon 3 keine Auswertungen zur Entwicklung der – mit Mehrkosten verbundenen – Mehrdienstleistungen erstellte, um diese für Steuerungs-zwecke im Personalbereich einzusetzen. Kritisch verwies er insbesondere auf den Anstieg bei den Journaldiensten, da dieser mit noch zusätzlichen Ausgaben verbunden war. Darüber hinaus gab der RH zu bedenken, dass es zu Einschränkungen in der Ausbildung der Grundwehrdiener kam (siehe TZ 11).

Der RH empfahl dem Pionierbataillon 3, regelmäßige Auswertungen im Personalbereich – etwa zur Entwicklung der Mehrdienstleistungen – durchzuführen und diese für bedarfsorientierte Steuerungs-zwecke einzusetzen.

- 10.3 Das Ministerium nahm in seiner Stellungnahme die Kritik des RH zur Kenntnis und teilte mit, dass das Pionierbataillon 3 die Ursache für den starken Anstieg der Mehrdienstleistungen bei den Journaldiensten plausibel dargelegt habe.
- 10.4 Der RH verwies neuerlich darauf, dass das Pionierbataillon 3 keine Auswertungen zur Entwicklung der Mehrdienstleistungen erstellte, um diese für Steuerungs-zwecke im Personalbereich einzusetzen. Er blieb somit bei seiner Empfehlung zu regelmäßigen Auswertungen.

<sup>22</sup> Journaldienste sind Bereitschaftsdienste, bei denen nicht durchgearbeitet werden muss und die pauschal abgegolten werden, z.B. Offizier vom Tag, Unteroffizier vom Tag.

<sup>23</sup> Unter „gebührenpflichtigem“ Kaderpersonal verstand das Ministerium umgangssprachlich alle Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten, die Anspruch auf Nebengebühren gemäß § 15 Gehaltsgesetz (BGBl. 54/1956 i.d.g.F.) bzw. § 22 Vertragsbedienstetengesetz (BGBl. 86/1948 i.d.g.F.) hatten.

## Ausbildung

### Grundwehrdienerausbildung

11.1 (1) Das Ministerium begann im Juni 2013 mit der Umsetzung der Empfehlungen einer von der Bundesregierung eingesetzten Arbeitsgruppe zur „Reform und Attraktivierung des Wehrdienstes“. Mit den „Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung 2014“ (September 2014) gestaltete es die Grundwehrdienerausbildung neu, insbesondere standen zwei grundlegende Ausbildungsmodule<sup>24</sup> und vier Wahlmodule (u.a. Cyber-Sicherheit)<sup>25</sup> zur Auswahl. Der Präsenzdienst begann mit einer vierwöchigen Basisausbildung „Kern“, gefolgt von sechs Wochen Basisausbildung 1 und – bis zum Ende des Präsenzdienstes – den Basisausbildungen 2 und 3 mit den Wahlpflichtmodulen und einer vorbereitenden Milizausbildung.

(2) Infolge eines fehlenden Ausbildungscontrollings beim Pionierbataillon 3 überprüfte der RH – um die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen beurteilen zu können – die Wochendienstpläne des Einrückungstermins Juli 2019.

Zur vorgegebenen Anzahl an Ausbildungszielen und zur vorgegebenen Stundenanzahl für die Tag- und Nachtausbildung stellte der RH für den Einrückungstermin Juli 2019 folgende Ist-Werte fest:

Tabelle 4: Erfüllung der Durchführungsbestimmungen – Basisausbildung (Einrückungstermin Juli 2019)

Modul	Ausbildungsziele		Tag		Nacht		Summe	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
	Anzahl		in Stunden					
Basisausbildung Kern	11	8	189	179	7	2	196	181
Basisausbildung 1	12	11	227	255	43	2	270	257
Basisausbildung 2 und 3 (Pioniermaschinengruppe)	8	5	548	467	111	33	659	500
<b>Summe</b>	<b>31</b>	<b>24</b>	<b>964</b>	<b>901</b>	<b>161</b>	<b>37</b>	<b>1.125</b>	<b>938</b>

Quellen: BMLV; Pionierbataillon 3; Berechnung: RH

Das Pionierbataillon 3 bildete beim Einrückungstermin Juli 2019 24 von 31 vorgegebenen Ausbildungszielen aus. Nicht ausgebildet wurden u.a. das Ausbildungsziel Katastrophenhilfe und das Wahlpflichtmodul (z.B. Wahlsport). Die für die Ausbildung vorgegebene Gesamtstundenanzahl von 1.125 Stunden erfüllte das

<sup>24</sup> „Allgemeine Fähigkeiten“ und „Militärische Grundausbildung“

<sup>25</sup> „Schutz und Hilfe“, „Cyber-Sicherheit“, „Militärisches Berufspraktikum“ und „Militärische Spezialisierung“





## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

Pionierbataillon 3 zu 83 % (938 Stunden), die Nachtausbildung zu 23 % (37 von 161 Stunden)<sup>26</sup>. Das Pionierbataillon 3 begründete die Abweichungen mit dem Mangel an verfügbaren Mehrdienstleistungsstunden, so dass eine Ausbildung nur während der Normdienstzeit erfolgen konnte (siehe TZ 10).

- 11.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Pionierbataillon 3 von insgesamt 31 vorgegebenen Ausbildungszielen nur 24 tatsächlich ausbildete und somit beinahe ein Viertel der vorgesehenen Ausbildungsinhalte nicht vermittelte. Darunter befanden sich auch die zur Attraktivierung des Grundwehrdienstes vorgesehenen Wahlpflichtmodule. Weiters stellte er kritisch fest, dass das Pionierbataillon 3 die zur Ausbildung vorgegebene Gesamtstundenanzahl zu 83 % und die vorgegebenen Nachtstunden nur zu 23 % erfüllte.

Der RH empfahl dem Pionierbataillon 3, ein Ausbildungscontrolling sicherzustellen, damit eine unzureichende Erfüllung von Ausbildungszielen rechtzeitig erkannt wird und auf die Einhaltung der Ziele hingewirkt werden kann.

- 11.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bemüht sei, seine Steuerungsprozesse zu optimieren sowie Effizienzsteigerungsmöglichkeiten und Kostensenkungspotenziale zu entwickeln.

### Körperausbildung

- 12.1 (1) Gemäß der „Dienstvorschrift für das Bundesheer Körperausbildung“ mussten Kadersoldatinnen und –soldaten des Präsenzstandes zumindest einmal pro Kalenderjahr eine „Leistungsprüfung Allgemeine Kondition“ positiv absolvieren<sup>27</sup>. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres war sie für das Kaderpersonal des Präsenzstandes verpflichtend, danach freiwillig.

Die Leistungsprüfung bestand aus dem Prüfungsteil 1 „Liegestütz“ und dem Prüfungsteil 2 „2.400–Meter–Lauf“. Die Leistungsergebnisse waren in der Teapplikation Eignungsprüfung des Ministeriums – entweder vom Pionierbataillon 3 oder der kursdurchführenden Dienststelle – zu speichern.

Wurde die Leistungsprüfung nicht bestanden, hatten die Kadersoldatinnen und –soldaten maximal drei Monate Zeit, um eine Wiederholungsprüfung abzulegen. Wurde diese neuerlich nicht bestanden, war eine verpflichtende Körperausbildung in der Dauer von höchstens drei Monaten unter Einbindung einer Fachkraft für

<sup>26</sup> Bei den Ausbildungszielen Territorialer Wachdienst, Sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz, Waffen und Geräteausbildung und Gefechtsdienst fand keine bzw. nur eine verminderte Nachtausbildung statt.

<sup>27</sup> Ab Vollendung des 50. Lebensjahres war die zweijährliche Durchführung einer militärmedizinischen Untersuchung inklusive einer Fahrradergometrie Voraussetzung für die freiwillige Absolvierung einer „Leistungsprüfung Allgemeine Kondition“.

Körperausbildung<sup>28</sup> (sogenannter geleiteter Sport) durchzuführen und in diesem Zeitraum eine weitere Leistungsprüfung abzulegen. Das Pionierbataillon 3 verfügte über keine Aufzeichnungen zu den zu setzenden Maßnahmen.

(2) Der RH wertete für das Pionierbataillon 3 die für die Leistungsprüfung des Jahres 2019 gespeicherten Daten<sup>29</sup> (Stand Ende August 2020) aus:

Tabelle 5: Leistungsprüfung Allgemeine Kondition (Stand Ende August 2020)

Gesamtpersonalstand	bestanden		nicht bestanden bzw. nicht angetreten		keine Daten gespeichert	
	in Köpfen	in %	in Köpfen	in %	in Köpfen	in %
296 <sup>1</sup>	192	64,9	48	16,2	56	18,9

<sup>1</sup> umfasste die Gruppen Offizier, Unteroffizier und Charge

Quelle: BMLV; Berechnung: RH

Von den insgesamt 296 im Personalinformationssystem gespeicherten Kaderangehörigen des Pionierbataillons 3 hatten 192 (64,9 %) beide Teilleistungsprüfungen bestanden, 48 (16,2 %) hatten sie nicht bestanden bzw. waren nicht zur Prüfung angetreten. Für die übrigen 56 Kaderangehörigen (18,9 %) waren keine Daten im Personalinformationssystem gespeichert;<sup>30</sup> das Pionierbataillon 3 begründete dies damit, dass sich von den 56 ein Großteil in der Kaderanwärterausbildung befand und nicht beim Pionierbataillon 3 Dienst versah.

- 12.2 Der RH stellte kritisch fest, dass bei über 35 % des Kaderpersonals keine positiv abgeschlossene Leistungsprüfung für das Jahr 2019 nachgewiesen werden konnte. Weiters merkte er kritisch an, dass die bei nicht bestandenen Leistungsprüfungen zu treffenden Maßnahmen, wie die Anordnung von geleitetem Sport, nicht dokumentiert und somit nicht nachvollziehbar waren und dass die Ergebnisse der Leistungsprüfung für rd. 19 % des Kaderpersonals im Personalinformationssystem nicht gespeichert waren. Der RH wies darauf hin, dass die Leistungsprüfung ab dem 50. Lebensjahr nicht mehr verpflichtend war, aber auf freiwilliger Basis durchgeführt werden konnte.

Er empfahl dem Pionierbataillon 3, die Bestimmungen zur Körperausbildung einzuhalten und die getroffenen Maßnahmen zur Erreichung der körperlichen Einsatzfähigkeit umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren.

<sup>28</sup> Fachkräfte für Körperausbildung waren Bundesheer–Sportlehrerinnen und –lehrer, Bundesheer–Sportausbilder–Trainerinnen und –Trainer sowie Bundesheer–Sportausbilder–Instruktorinnen und –Instruktoren.

<sup>29</sup> Am 22. Dezember 2020 fand im Pionierbataillon 3 die im überprüften Zeitraum letzte Leistungsprüfung statt.

<sup>30</sup> Einer der 56 Kaderangehörigen hatte bereits das 50. Lebensjahr vollendet.



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

- 12.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Ursache für die geringen Erfüllungszahlen in der mangelhaften Buchung der Daten in der PERSIS–Applikation „EPR“ liege. Darüber hinaus würden Personen mit nicht bestandenen Leistungsprüfungen sportlich gefördert.
- 12.4 Der RH erwiderte, dass die Maßnahmen zur Förderung von Personen mit nicht bestandenen Leistungsüberprüfungen gemäß „Dienstvorschrift für das Bundesheer Körperausbildung“ zu dokumentieren waren. Er verblieb somit bei seiner Empfehlung.

### Schießausbildung

- 13.1 (1) Gemäß dem Erlass „Schießprogramme 2014 für das Schießen mit dem Sturmgewehr 77 und Pistole“ war die Grundschießfertigkeit erreicht, wenn die Soldatinnen und Soldaten mit der jeweiligen Waffe alle Schulschießübungen durchgeführt und zumindest 75 % davon erfolgreich absolviert hatten. Um die Grundschießfertigkeit zu erhalten, musste eine durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten festgelegte Anzahl an Schießübungen einmal innerhalb eines Kalenderjahres zu 75 % erfolgreich absolviert werden. Die Erreichung der Grundschießfertigkeit und die jährlichen Schießübungen zur Erhaltung der Schießfertigkeit waren im Personalinformationssystem zu speichern.

(2) Das Pionierbataillon 3 verfügte über keine Auswertungen zur Schießausbildung.

Laut Auswertung des RH waren die Grundschießfertigkeit und die anschließenden jährlichen Schießübungen beim Kaderpersonal des Pionierbataillons 3 wie folgt gegeben:

Tabelle 6: Schießausbildung

	2019		2020	
<b>Gesamtpersonalstand<sup>1</sup> in Köpfen</b>	296		295	
<b>Pistole</b>	in Köpfen	in %	in Köpfen	in %
Grundschießfertigkeit	257	86,8	257	87,1
Schießübungen zum Erhalt	182	61,5	171	58,0
<b>Sturmgewehr</b>				
Grundschießfertigkeit	262	88,5	262	88,8
Schießübungen zum Erhalt	174	58,8	174	59,0

<sup>1</sup> umfasste die Gruppen Offizier, Unteroffizier und Charge

Quelle: BMLV; Berechnung: RH



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

---

Mit Stand 31. Dezember 2020 hatten von 295 Kaderangehörigen 257 (87,1 %) die Grundschießfertigkeit für die Pistole und 262 (88,8 %) für das Sturmgewehr erworben. 58 % erfüllten die Voraussetzungen für die Erhaltung der Grundschießfertigkeit für die Pistole, 59 % für das Sturmgewehr.

- 13.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Grundschießfertigkeit bei rd. 13 % des Kaderpersonals für die Pistole und bei rd. 11 % für das Sturmgewehr mit Ende 2020 nicht vorlag. Weiters bemerkte er kritisch, dass in den Jahren 2019 und 2020 mehr als ein Drittel der Kaderangehörigen die geforderte Erhaltung der Grundschießfertigkeit nicht erfüllte.

Der RH empfahl dem Pionierbataillon 3, die Bestimmungen zur Erreichung und Erhaltung der Grundschießfertigkeiten einzuhalten und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 13.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Grundschießfertigkeit des Kaderpersonals des Pionierbataillons 3 evaluiert worden sei und die Ursache für die geringen Erfüllungszahlen in der mangelhaften Buchung der Daten gelegen sei. Der Erlass „Schießausbildung und Ausbildungsmunition; Information und Anordnung für 2022“ thematisiere die Vorgaben für die Schießverpflichtung bzw. die Dokumentation.

### Sonderbefähigungen

- 14.1 (1) Im Pionierbataillon 3 gab es insgesamt 15 Sonderbefähigungen, die durch das jeweilige Kaderpersonal zu erwerben und zu erhalten waren, z.B. für die Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Maschinen, für die Verwaltung und Instandsetzung von Gerät sowie für den Umgang mit Sprengmitteln.

Der RH überprüfte beim Pionierbataillon 3 die Gültigkeit der Sonderbefähigungen Sprengdienst, Tauchdienst und Wasserfahrausbildung.

(2) Die Befugnisse für den Sprengdienst waren in einem Erlass des Ministeriums geregelt und sahen u.a. folgende Ausbildungen vor:

- Truppensprengbefugnisausbildung,
- Pioniersprengbefugnisausbildung,
- Sprenglehrerin oder Sprenglehrer,
- Sprengschullehrerin oder Sprengschullehrer.

Alle Sprengbefugten<sup>31</sup> mussten innerhalb von fünf Jahren nach Ausstellung der Befugnis ein Seminar zum Erhalt der Befugnis positiv absolvieren. Das Pionierbataillon 3 verfügte über folgende Anzahl an Sprengbefugten:

Tabelle 7: Befugnisse Sprengdienst

	Soll-Stand	Ist-Stand <sup>1</sup>
	in Köpfen	
Truppensprengbefugte <sup>2</sup>	51	119
Pioniersprengbefugte	30	48
Sprenglehrerinnen bzw. Sprenglehrer	6	5
Sprengschullehrerinnen bzw. Sprengschullehrer	3	1

<sup>1</sup> Stichtag: 30. September 2020

<sup>2</sup> Die Ausbildung „Truppensprengbefugnis“ war u.a. eine Voraussetzung zur Absolvierung der Unteroffiziersausbildung in der Waffengattung Pioniere.

Quellen: BMLV; Pionierbataillon 3

(3) Die Befugnisse für den Tauchdienst waren in den „Durchführungsbestimmungen militärischer Tauchdienst“ geregelt und sahen u.a. die Befähigungen Heerestaucher und Heerestaucher Pionier vor.

Die Tauchbefähigung war zwei Jahre lang gültig. In dieser Zeit waren auch die Verlängerungsvoraussetzungen zu erfüllen. Absolvierte eine Taucherin bzw. ein Taucher die geforderten Erhaltungstauchgänge nicht, ruhte die Tauchbefähigung im Anschluss an die zweijährige Gültigkeit. Eine Erneuerung der Gültigkeit war nur mit dem Besuch einer Fortbildung für Heerestaucher beim Jagdkommando innerhalb der nächsten vier Jahre möglich, ansonst verlor die Befähigung ihre Gültigkeit.

Fünf der laut Soll-Stand vorgesehenen sieben Heerestaucher Pionier des Pionierbataillons 3 verfügten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über eine bis Ende 2020 gültige Tauchbefähigung.

(4) Die Befugnisse für die Wasserfahrausbildung waren ebenfalls in einem Erlass des Ministeriums geregelt und sahen folgende Befähigungen vor:

- Basisausbildung/Wasserdienst (nicht maschinengetriebene Wasserfahrzeuge),
- Wasserfahrbefugnis für Wasserfahrzeuge der Wasserfahrzeugklasse I bis III,
- Wasserfahrlehrbefugnis.

<sup>31</sup> Ausgenommen Sprenggehilfinnen und –gehilfen sowie Unterwassersprenggehilfinnen und –gehilfen. Diese Sprengbefugnisse waren nicht zu erhalten, sondern innerhalb von fünf Jahren war die jeweils nächsthöhere Qualifikationsstufe zu erreichen.



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

Der Erhalt (bzw. die Verlängerung) der Befähigung konnte u.a. erlangt werden durch:

- Absolvierung einer Forterhaltung (Seminar),
- Einsatz als Ausbilderin bzw. Ausbilder bei Lehrgängen oder
- Nachweis von 50 Betriebsstunden als Kommandantin bzw. Kommandant eines Wasserfahrzeugs.

Die Wasserfahrbefähigung war fünf Jahre gültig. Bei Nichterfüllung der Erhaltungsvoraussetzungen war die Befähigung auf „ruhend“ zu stellen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag der Soll-Stand im Pionierbataillon 3 bei 51 Kaderangehörigen (Wasserfahrzeugklasse I bis III), der Ist-Stand bei 54:

Tabelle 8: Wasserfahrbefähigungen

	Soll-Stand	Ist-Stand <sup>1</sup>
	in Köpfen	
Wasserfahrzeugklasse I	14	30
Wasserfahrzeugklasse II	24	16 <sup>2</sup>
Wasserfahrzeugklasse III <sup>4</sup>	13	8 <sup>3</sup>
<b>gesamt</b>	<b>51</b>	<b>54</b>

<sup>1</sup> Stichtag: 30. September 2020

<sup>2</sup> Die für die Wasserfahrzeugklasse II Befähigten verfügten auch über die Wasserfahrzeugklasse I.

<sup>3</sup> Die für die Wasserfahrzeugklasse III Befähigten verfügten auch über die Wasserfahrzeugklasse I und II.

<sup>4</sup> Die Wasserfahrzeugklasse III betraf die M-Boote (Wasserfahrzeugklasse II) im Fährbetrieb (Fährkommandant).

Quellen: BMLV; Pionierbataillon 3

Insgesamt verfügten 24 Kaderangehörige über eine gültige Wasserfahrbefähigung der Wasserfahrzeugklasse II oder III, die für das Lenken der dem Pionierbataillon 3 zugewiesenen Boote (33 Stück)<sup>32</sup> notwendig war. Laut Angaben des Pionierbataillons 3 sei aufgrund der Einsatzbereitschaft der Boote, die zwischen 50 % und 75 % liege, die Anzahl der ausgebildeten Fahrerinnen und Fahrer ausreichend.

- 14.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Pionierbataillon 3 zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur über einen statt der im Soll-Stand vorgesehenen drei Sprengschul-lehrerinnen bzw. –lehrer und nur über fünf statt sechs Sprenglehrerinnen bzw. –lehrer verfügte. Ebenso fehlten zwei ausgebildete Heerestaucher Pionier.

<sup>32</sup> M-Boote, Arbeits- und Transportboote sowie Sturm- und Flachwasserboote



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass nur 24 Kaderangehörige die für die Inbetriebnahme der Wasserfahrzeuge notwendige Befähigung besaßen, während der Soll-Stand 37 vorsah. Dies könnte sich negativ auf die Einsatzbereitschaft auswirken.

Der RH empfahl dem Pionierbataillon 3, Maßnahmen zur Reduktion der fehlenden Befähigungen bei den Kaderangehörigen zu ergreifen, um die entsprechende Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3 sicherzustellen.

- 14.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mit der Durchführungsbestimmung für den Wasserfahrdienst 2021 und der Aufhebung der zahlreichen „Erhalterseminare“ eine wesentliche Entspannung herbeigeführt worden sei. Im Bereich Sprengdienst und militärischer Tauchdienst bestehe ein umfangreiches Ausbildungsangebot, die Tauchstundenanzahl für den Erhalt der Heerestaucherqualifikation sei geändert worden.

### Baumaßnahme zu Ausbildungszwecken

- 15.1 (1) Für sämtliche Baumaßnahmen in allen Liegenschaften, Objekten und Anlagen, die vom Ministerium verwaltet wurden oder seiner Nutzung dienten, waren die Richtlinien für das militärische Bauwesen<sup>33</sup> im ressortinternen Dienstbetrieb anzuwenden, somit auch vom Pionierbataillon 3. Bauherr im militärischen Bauwesen war die Republik Österreich, vertreten im Ministerium – je nach Gebarungsumfang und Größe des Bauvorhabens – durch das Militärische Immobilienmanagementzentrum bzw. das Militärische Servicezentrum 1. Die Umsetzung eines Bauvorhabens in „Eigenregie“ (unabhängig vom Umfang) ohne Kooperation mit den dafür fachlich zuständigen internen Stellen des Ministeriums war mit den Richtlinien für das militärische Bauwesen nicht vereinbar.

(2) Das Pionierbataillon 3 plante, auf heeresfremdem Grund eine Schwimmsteganlage für Ausbildungszwecke zu errichten. Konkrete Bedarfsplanungen im Vorfeld (zu Ausbildungsumfang, Errichtungskosten usw.) fehlten.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers erteilten die zuständigen Behörden Ende 2017 die behördlichen Bewilligungen<sup>34</sup>. Im Frühjahr 2018 begann das Pionierbataillon 3, in „Eigenregie“ – ohne Einbeziehung der ressortinternen zuständigen Stellen – die Schwimmsteganlage zu errichten.

<sup>33</sup> Richtlinien für das militärische Bauwesen aus 2017

<sup>34</sup> wasser- und schiffahrtsrechtliche Bewilligung



(3) Das Pionierbataillon 3 informierte das Militärkommando Niederösterreich über die geplante Errichtung und den Betrieb einer Schwimmsteganlage zu Ausbildungszwecken und legte einen nicht unterfertigten Entwurf eines Nutzungsübereinkommens<sup>35</sup> mit dem Grundstückseigentümer vor. Das Militärkommando Niederösterreich leitete diesen Entwurf mit Schreiben vom 15. Februar 2018 an das Militärische Immobilienmanagementzentrum des Ministeriums weiter.

Nach Fertigstellung des Ausbildungssteiges (November 2018) erteilte die Bezirkshauptmannschaft Melk mit Bescheid vom 12. Februar 2019 die schiffrechtsrechtliche Benützungsbewilligung. Weitere Voraussetzung für die „Inbetriebnahme“ der Anlage war die Kommissionierung des Steiges. Zu diesem Zweck musste auch das unterfertigte Nutzungsübereinkommen mit dem Grundstückseigentümer vorliegen. Erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung durch den RH (Juli 2020) wurde das Nutzungsübereinkommen – als Voraussetzung für die Inbetriebnahme – von den Vertragsparteien unterzeichnet, rd. 1,5 Jahre nach Fertigstellung der Anlage.

- 15.2 Der RH kritisierte, dass das Pionierbataillon 3 entgegen den Richtlinien für das militärische Bauwesen eine Schwimmsteganlage in „Eigenregie“ – ohne Kooperation mit den dafür fachlich zuständigen internen Stellen des Ministeriums – umsetzte.

Er empfahl dem Pionierbataillon 3, alle Baumaßnahmen gemäß den Richtlinien für das militärische Bauwesen in Kooperation mit den dafür fachlich zuständigen internen Stellen des Ministeriums umzusetzen.

Der RH kritisierte, dass das Pionierbataillon 3 die Steganlage für Ausbildungszwecke ohne konkrete Bedarfsplanungen errichtet hatte und die Steganlage aufgrund eines fehlenden Nutzungsübereinkommens mit dem Grundstückseigentümer erst rd. 1,5 Jahre nach Fertigstellung in Betrieb genommen werden konnte.

Der RH empfahl dem Pionierbataillon 3, für Vorhaben zu Ausbildungszwecken zeitnah die dafür erforderlichen Voraussetzungen (z.B. ein Nutzungsübereinkommen mit dem Grundstückseigentümer) einzuholen und bei Baumaßnahmen konkrete Bedarfsplanungen im Vorfeld sicherzustellen.

- 15.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass künftig das jeweilige verantwortliche Militärische Servicezentrum von Beginn an in die Bauprojekte einbezogen werde.

<sup>35</sup> Die Nutzungsvereinbarung regelte die konkrete Nutzung der Schwimmsteganlage (insbesondere Nutzungsgegenstand, Nutzungsdauer, etwaige Kosten und Haftungsfragen).



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft – Material

### Feststellungen des Ministeriums zum Zustand der Pioniertruppe

- 16 (1) Das Ministerium zeigte in mehreren Berichten und Publikationen die Situation des personellen und materiellen Zustands im Bundesheer auf. Im Bericht „Unser Heer 2030“ vom September 2019 analysierte es das sich ändernde Sicherheitsumfeld, die militärstrategische Reaktion in Form der Schutzoperation<sup>36</sup> mit ihren Aufgaben und den daraus resultierenden Investitionsbedarf.

Das Ministerium bewertete den Zustand der Pioniere in diesem Bericht als ein „militärisches Risiko“. Das Bundesheer sei ohne Erneuerung der Pionierkapazitäten nicht in der Lage, feindliche Bewegungen zu hemmen, die eigene Bewegung zu fördern bzw. durch Baumaßnahmen den Schutz der eigenen Kräfte zu erhöhen. Die Fähigkeit, qualifizierte Hilfeleistung nach Naturkatastrophen zu leisten, sei massiv eingeschränkt. Das Ministerium leitete im August 2020 die Streitkräfteplanung „Unser Heer“ ein, mit der Absicht einer ergebnisoffenen Weiterentwicklung der Aufgaben, Strukturen und Mittel des Bundesheeres.

(2) Das Kommando Streitkräfte, das auch für die Dienst- und Fachaufsicht über die drei Pionierbataillone verantwortlich war, führte im Jahr 2019 eine Inspizierung der Pioniere durch. Ziel dieser Inspizierung war es, u.a. den Grad der Einsatzbereitschaft<sup>37</sup> der Pioniere festzustellen. Im Jänner 2020 lag ein Zwischenbericht mit ersten Handlungsempfehlungen vor; er bewertete den Zustand des Pionierbataillons 3 u.a. wie folgt:

- geringe Einsatzbereitschaft im Bereich Wasserdienst (Spezialisierung des Pionierbataillons 3),
- keine eigenen geschützten Fahrzeuge.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und weiterer Inspektionsvorhaben war ein Endbericht für das Jahr 2021 geplant.

<sup>36</sup> Laut Militärstrategischem Konzept 2017 wird die Schutzoperation im Rahmen der militärischen Landesverteidigung durchgeführt. Diese dient der Abwehr überwiegend subkonventioneller souveränitätsgefährdender Angriffe auf Staat, Bevölkerung oder Lebensgrundlagen am Land, im Luft- sowie Cyber-Raum und Informationsumfeld, welche nur mit militärischen Mitteln abgewehrt werden können. Die Aufgaben und benötigten Fähigkeiten beinhalten das volle Spektrum des Kampfes der verbundenen Waffen und des Einsatzes der verbundenen Kräfte im Rahmen der teilstreitkräfteübergreifenden Einsatzführung.

<sup>37</sup> Einsatzbereitschaft ist die dem personellen und materiellen Soll-Zustand des Bundesheeres oder dessen Teilen entsprechende Fähigkeit, jeweils zugeordnete Einsatzaufgaben zu erfüllen.

## Beurteilung der Feldverwendbarkeit

- 17 (1) Gemäß dem Militärstrategischen Konzept 2017 musste das Bundesheer zur erfolgreichen Abwehr subkonventioneller und konventioneller Bedrohungen<sup>38</sup> militärisch durchsetzungsfähig sein. Dies sollte u.a. durch eine adäquate Ausrüstung und Ausstattung der Streitkräfte erreicht werden.

Laut dem Fähigkeitenkatalog „Pioniere“ sollte die Pioniertruppe als Kampfunterstützungstruppe durch ihre Ausrüstung und Ausstattung die Aufgabenerfüllung anderer Truppen- und Waffengattungen beim gemeinsamen Kampf sicherstellen können. Zudem war die Pioniertruppe aufgrund ihrer Stellung im Rahmen des prognostizierbaren Katastropheneinsatzes zur eigenständigen Aufgabenerfüllung (als selbstständiges System) auszustatten. Deshalb waren für den Katastropheneinsatz „Dual Use“-Fähigkeiten<sup>39</sup> in der Materialausstattung der Pioniertruppe abzubilden.

(2) Zur Erfüllung der vier Hauptaufgabenfelder der Pioniertruppe verfügte diese u.a. über folgende Ausrüstung<sup>40</sup>:

- für die Pionierkampfunterstützung: Pionierpanzer und Bergepanzer,
- für die Allgemeine Pionierunterstützung: Wasserfahrzeuge und schwere Pioniermaschinen,
- für die Pionierbauunterstützung: Sonderfahrzeuge und Anhänger sowie schwere Pioniermaschinen,
- für die Kampfmittelräumung und -beseitigung (als Querschnittsfähigkeit): Minenräumfahrzeuge und Minensuchgeräte.

(3) Im Hinblick auf die Feststellungen des Ministeriums zum technischen Zustand der Pioniertruppe (TZ 16) überprüfte der RH den Zustand der folgenden Ausrüstung des Pionierbataillons 3 (TZ 18, TZ 19):

- Schützenpanzer, Pionierpanzer,
- Manövrier- und Schubboote,
- Hydraulikraupenbagger „JS200“,
- Minenräumfahrzeug „MV4“,

<sup>38</sup> Während konventionelle Bedrohungen klassisch-militärische Bedrohungen darstellen, ergeben sich subkonventionelle Bedrohungen vor allem aus Zielsetzungen radikaler, extremistischer, terroristischer Gruppierungen mit unterschiedlichem Handlungshintergrund, Handlungsrahmen und Handlungspotenzial.

<sup>39</sup> Unter „Dual Use“ ist das Abdecken von Aufgaben sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Bereich zu verstehen. Gefechtsfeldbrücken (Panzerschnellbrücken/Brückenlegepanzer) sind sowohl im Auslandseinsatz als auch im Katastropheneinsatz notwendig. Sie sind aufgrund der höheren Mobilität besser als rädergestützte Systeme für beide Aufgaben geeignet.

<sup>40</sup> Laut Ministerium war die Ausrüstung zum Teil zwischen den Hauptaufgabenfeldern übergreifend nutzbar.

- Lastkraftwagen „12M18“ und
- Führungsfahrzeuge Pinzgauer<sup>41</sup>.

Den technischen Zustand dieser Ausrüstung erhob der RH anhand der Dienstvorschrift „Materialerhaltung“ für das Bundesheer. Zur Beurteilung der Feldverwendbarkeit war der Ist-Stand zu einem Stichtag zu erheben. Als nicht mehr feldverwendbar waren all jene Fahrzeuge eingestuft, die aufgrund vermuteter oder festgestellter Mängel vorübergehend nicht jene Aufgaben erfüllen konnten, für die sie konstruiert bzw. beschafft wurden, bzw. die aufgrund festgestellter Mängel oder sonstiger Tatsachen nicht mehr verwendet werden durften. Zusätzlich führte das Ministerium auch all jene Versorgungsgüter (z.B. Fahrzeuge) im Logistischen-Informationen-System als nicht feldverwendbar (vorübergehend unbrauchbar), an denen ein Jahresservice bzw. eine Jahresprüfung durchgeführt werden musste.

## Feldverwendbarkeit ausgewählter Geräte

### 18.1 (1) Pionierkampfunterstützung: Schützenpanzer und Pionierpanzer

(a) Seit April 2014 verfügte das Pionierbataillon 3 über keine Schützenpanzer zur Sicherstellung der unmittelbaren Kampfunterstützung,<sup>42</sup> obwohl gemäß dem zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gültigen Organisationsplan der Soll-Stand für den Pionierzug (gepanzert) fünf Schützenpanzer „Ulan“ vorsah. Bei diesen handelte es sich um Ergänzungsgerät, welches entweder durch Disposition zugewiesen oder auf besondere Weisung beschafft oder im Wege des Militärbefugnisgesetzes<sup>43</sup> aufgebracht werden musste. Bis April 2020 musste das Pionierbataillon 3 zur Ausbildung und für Übungen auf Fahrzeugleihen (u.a. das Allschutzfahrzeug Dingo) zurückgreifen. Dass die fünf Schützenpanzer „Ulan“ bzw. adäquate Ersatzfahrzeuge – in der für das Pionierbataillon 3 nötigen Anzahl – fehlten, führte zu Einschränkungen in der Ausbildung und während der Übungen, die für den Fähigkeiterhalt der Gefechtstechnik<sup>44</sup> notwendig gewesen wären.

Mit April 2020 veranlasste das Ministerium eine Zuweisung von fünf Allschutzfahrzeugen Dingo an das Pionierbataillon 3.

<sup>41</sup> Pinzgauer sind geländegängige Heereskraftfahrzeuge, die u.a. als Führungs-, Gefechts- und Sanitätsfahrzeuge eingesetzt werden.

<sup>42</sup> Mit Ende 2012 erfolgte die tranchenweise Abgabe der Schützenpanzer.

<sup>43</sup> BGBl. I 86/2000 i.d.g.F.

<sup>44</sup> Gefechtstechnik ist ein standardisiertes, drillmäßig erlerntes Verfahren zur Einsatzoptimierung militärischer Mittel, die auf den Führungsebenen Truppe, Gruppe, Teileinheit und teilweise Einheit aufgrund einfacher Wahlkriterien reaktionsschnell zur Anwendung gelangen (z.B. rasch auf überraschend auftretenden Gegner zu reagieren, sich unter Feuer vom Gegner zu lösen, eine Deckung mittels Feuer und Bewegung zu gewinnen und die Voraussetzung für den Angriff des Zuges zu schaffen).

(b) Der Bestand an Pionierpanzern im Pionierbataillon 3 lag zum 31. Mai 2020 bei acht (Soll-Stand: sechs). Von diesen acht waren fünf nicht feldverwendbar, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 9: Nicht-Feldverwendbarkeit Pionierpanzer

	2016 <sup>1</sup>	2017 <sup>1</sup>	2018 <sup>1</sup>	2019 <sup>1</sup>	2020 <sup>2</sup>
	nicht feldverwendbar in %				
Pionierbataillon 3	62,5	25,0	62,5	75,0	62,5
Pionierbataillone 1 bis 3	66,7	20,0	40,0	60,0	60,0
Pionierbataillon 3	nicht feldverwendbar in Monaten				
Minimum	0	12	3	1	5
Maximum	12	12	12	12	5

<sup>1</sup> Stand 31. Dezember

Quelle: BMLV; Berechnung: RH

<sup>2</sup> Stand 31. Mai

Einer der Pionierpanzer war rd. 17 Monate nicht feldverwendbar. Ein weiterer Pionierpanzer war seit dem Jahr 2007 an die Heereslogistikzentren Graz bzw. Wien abgegeben.

## (2) Allgemeine Pionierunterstützung: M-Boote

Die Pioniertruppe verfügte zum 31. Mai 2020 über 17, durchschnittlich 40 Jahre alte, Manövrier- und Schubboote (in der Folge: **M-Boote**). Davon waren neun (Soll- und Ist-Stand zum 31. Mai 2020) dem Pionierbataillon 3 zugewiesen, das sie im Fähr- und Übersetzbetrieb einsetzte. Die Boote waren die einzige Möglichkeit im Bundesheer, die Fähigkeit Fähr- und Übersetzbetrieb abzudecken.

Mit Stand 31. Mai 2020 war von den 17 M-Booten eines einsatzbereit und befand sich beim Pionierbataillon 3, dessen Spezialisierung innerhalb der Pioniertruppe vor allem in der wasserbeweglichen Pionierkompanie lag. Inwieweit die M-Boote in den Jahren 2016 bis 2020 nicht feldverwendbar waren, zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 10: Nicht-Feldverwendbarkeit M-Boote

	2016 <sup>1</sup>	2017 <sup>1</sup>	2018 <sup>1</sup>	2019 <sup>1</sup>	2020 <sup>2</sup>
	nicht feldverwendbar in %				
Pionierbataillon 3	44,4	55,6	66,7	88,9	88,9
Pionierbataillone 1 bis 3	29,4	41,2	52,9	94,1	94,1
Pionierbataillon 3	nicht feldverwendbar in Monaten				
Minimum	2	1	0	1	5
Maximum	7	12	12	12	5

<sup>1</sup> Stand 31. Dezember

Quelle: BMLV; Berechnung: RH

<sup>2</sup> Stand 31. Mai



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

Ein M-Boot war rund zweieinhalb Jahre nicht feldverwendbar.

In den Jahren 2015 und 2017 wies die Abteilung Kontrolle A des Ministeriums auf das hohe Alter der Boote und die langen Wartezeiten bei der Instandsetzung der M-Boote hin, die dazu führten, dass ganze Systeme (Einsatz der Boote im Fährbetrieb) nicht einsatzbereit seien.

### (3) Pionierbauunterstützung: Hydraulikraupenbagger

Zweck der Hydraulikraupenbagger war u.a. die Durchführung mittelschwerer Grabarbeiten wie auch Abbrucharbeiten im Auslands- und im Katastropheneinsatz unter allen Witterungsbedingungen. Das Pionierbataillon 3 verfügte über zwei (Soll- und Ist-Stand zum 31. Mai 2020) feldverwendbare Hydraulikraupenbagger „JS200“. Inwieweit sie im überprüften Zeitraum nicht feldverwendbar waren, zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 11: Nicht-Feldverwendbarkeit Hydraulikraupenbagger „JS200“

	2016 <sup>1</sup>	2017 <sup>1</sup>	2018 <sup>1</sup>	2019 <sup>1</sup>	2020 <sup>2</sup>
	nicht feldverwendbar in %				
Pionierbataillon 3	100,0	50,0	100,0	0,0	0,0
Pionierbataillone 1 bis 3	33,3	50,0	33,3	33,3	33,3
	nicht feldverwendbar in Monaten				
Pionierbataillon 3					
Minimum	1	3	2	0	0
Maximum	1	3	9	0	0

<sup>1</sup> Stand 31. Dezember

<sup>2</sup> Stand 31. Mai

Quelle: BMLV; Berechnung: RH

Im Jahr 2016 waren die Hydraulikraupenbagger aufgrund von Jahresservices, die an beiden zeitgleich durchgeführt wurden, zu 100 % nicht feldverwendbar.

### (4) Kampfmittelräumung und -beseitigung: Minenräumfahrzeug „MV4“

Das Pionierbataillon 3 verfügte über ein (Soll- und Ist-Stand zum 31. Mai 2020) feldverwendbares Minenräumfahrzeug „MV4“. Gemäß dem Fähigkeitenkatalog „Pioniere“ diente das Minenräumfahrzeug der Kampfmittelräumung im Angelande geschaffener Gassen ohne Gefechtsdruck.

Das Minenräumfahrzeug „MV4“ war in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt nicht feldverwendbar:

Tabelle 12: Nicht-Feldverwendbarkeit Minenräumfahrzeug „MV4“

	2016 <sup>1</sup>	2017 <sup>1</sup>	2018 <sup>1</sup>	2019 <sup>1</sup>	2020 <sup>2</sup>
	nicht feldverwendbar in %				
Pionierbataillon 3	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0
Pionierbataillone 1 bis 3	66,7	66,7	0,0	0,0	25,0
Pionierbataillon 3	nicht feldverwendbar in Monaten				
Minimum	0	1	0	0	0
Maximum	0	1	0	0	0

<sup>1</sup> Stand 31. Dezember<sup>2</sup> Stand 31. Mai

Quelle: BMLV; Berechnung: RH

#### (5) Mobilität: Lastkraftwagen „12M18“

Das Ministerium beschaffte den Lastkraftwagen „12M18“ in den Jahren 1985 bis 1992 mit einer geplanten Mindestnutzungsdauer von 20 Jahren. Im Pionierbataillon 3 stand zum 31. Mai 2020 einem Soll-Stand von 15 Lastkraftwagen „12M18“ ein Ist-Stand von acht gegenüber. Von diesen acht waren vier für den Transport von Mannschaft und Gerät als feldverwendbar einzustufen.<sup>45</sup> Inwieweit sie im überprüften Zeitraum nicht feldverwendbar waren, zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 13: Nicht-Feldverwendbarkeit Lastkraftwagen „12M18“

	2016 <sup>1</sup>	2017 <sup>1</sup>	2018 <sup>1</sup>	2019 <sup>1</sup>	2020 <sup>2</sup>
	nicht feldverwendbar in %				
Pionierbataillon 3	50,0	25,0	50,0	75,0	25,0
Pionierbataillone 1 bis 3	33,3	28,6	23,8	61,9	28,6
Pionierbataillon 3	nicht feldverwendbar in Monaten				
Minimum	2	2	1	0	5
Maximum	6	2	6	12	5

<sup>1</sup> Stand 31. Dezember<sup>2</sup> Stand 31. Mai

Quelle: BMLV; Berechnung: RH

Laut Pionierbataillon 3 konnte der Fehlstand an ausgeschiedenen Lastkraftwagen „12M18“ durch Ersatzfahrzeuge nicht adäquat abgedeckt werden. Die ungenügende Verfügbarkeit der Fahrzeuge führte laut Ministerium und Kommando Streitkräfte zu einem erhöhten Planungs- und Verwaltungsaufwand und zur Notwendigkeit, Fremdfahrzeuge frühzeitig anzufordern. Dies bedingte eine höhere Kilometer-

<sup>45</sup> Von den acht Lastkraftwagen waren zwei unbrauchbar (zum Ausscheiden vorgesehen) und zwei Fahrschulfahrzeuge, die nur für die Fahrschule herangezogen werden durften.

Belastung für die restlichen Fahrzeuge, einen höheren Wartungs- und Instandsetzungsaufwand, damit eine kürzere Nutzungs- und Lebensdauer der Fahrzeuge und führte letztlich zu einem erhöhten finanziellen Aufwand.

#### (6) Mobilität: Pinzgauer

Das Pionierbataillon 3 verfügte über einen Soll-Stand von elf Pinzgauern (u.a. als bewegliche Befehlsstelle<sup>46</sup> des Bataillonskommandanten und als Führungsfahrzeuge der Kompaniekommandanten), zum 31. Mai 2020 standen acht zur Verfügung. Von diesen waren drei als feldverwendbar und fünf als unbrauchbar eingestuft (zum Ausscheiden vorgesehen):

Tabelle 14: Nicht-Feldverwendbarkeit Führungsfahrzeug „Pinzgauer“

	2016 <sup>1</sup>	2017 <sup>1</sup>	2018 <sup>1</sup>	2019 <sup>1</sup>	2020 <sup>2</sup>
	nicht feldverwendbar in %				
Pionierbataillon 3	12,5	0,0	25,0	75,0	62,5
Pionierbataillone 1 bis 3	10,3	17,2	13,8	24,1	31,0
	nicht feldverwendbar in Monaten				
Pionierbataillon 3					
Minimum	1	0	2	2	5
Maximum	1	0	3	11	5

<sup>1</sup> Stand 31. Dezember

<sup>2</sup> Stand 31. Mai

Quelle: BMLV; Berechnung: RH

Da keine Führungsfahrzeuge vorhanden waren, konnte das Bataillonskommando die Kompanien nicht über Funk führen.

18.2 Der RH stellte kritisch fest, dass im Pionierbataillon 3 in den vom RH überprüften Gerätekategorien der Ist-Stand den Soll-Stand teilweise unterschritt, die vorhandene Ausstattung bei allen Kategorien eine eingeschränkte Feldverwendbarkeit (gemessen an Stichtagen) aufwies und bei einzelnen Geräten lange Ausfallzeiten vorlagen:

- Das Pionierbataillon 3 verfügte seit April 2014 über keine Schützenpanzer „Ulan“, obwohl der Organisationsplan fünf vorsah (Ergänzungsgerät).
- Mit acht vorhandenen Pionierpanzern war zwar der Soll-Stand von sechs übererfüllt, von den acht waren jedoch nur drei feldverwendbar.
- Bei den M-Booten entsprach der Ist- dem Soll-Stand, von den neun M-Booten war Ende Mai 2020 jedoch nur eines, mit Juni 2020 waren drei feldverwendbar (siehe TZ 19).

<sup>46</sup> Eine bewegliche Befehlsstelle war die mobile Führungseinrichtung, aus der eine Kommandantin bzw. ein Kommandant abgesetzt vom Gefechtsstand auch in der Bewegung führte.



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

- Auch bei den Hydraulikraupenbaggern „IS200“ und dem Minenräumfahrzeug „MV4“ war der Soll-Stand mit zwei bzw. einem Gerät erfüllt, allerdings war auch hier die Feldverwendbarkeit nicht immer gegeben. Insbesondere stellte der RH kritisch fest, dass im Jahr 2016 an beiden Hydraulikraupenbaggern zeitgleich ein Jahresservice durchgeführt wurde, weshalb diese am überprüften Stichtag zu 100 % nicht feldverwendbar waren.
- Bei den Lastkraftwagen „12M18“ und bei den Pinzgauern unterschritt der Ist-Stand den Soll-Stand zum Teil deutlich (acht statt 15 bzw. acht statt elf). Von den acht Lastkraftwagen „12M18“ waren nur vier zum Transport von Mannschaft und Gerät feldverwendbar, von den acht Pinzgauern nur drei als bewegliche Befehlsstelle und als Führungsfahrzeug.
- In mehreren Gerätekategorien – Pionierpanzer, M-Boote, Lastkraftwagen „12M18“ und Pinzgauer – war im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2020 die Nicht-Feldverwendbarkeit im Pionierbataillon 3 höher als bei den Pionierbataillonen 1 bis 3 gesamt.
- Einzelne Geräte (z.B. Pionierpanzer, M-Boote) waren durchgehend für mehr als ein Jahr nicht feldverwendbar; in allen Gerätekategorien mit Ausnahme des Minenräumfahrzeugs „MV4“ wiesen einzelne Geräte Ausfallzeiten je Jahr von neun Monaten und mehr auf.

Die aufgezeigten Mängel im Materialbereich hatten Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Pionierbataillons 3: Dass fünf Schützenpanzer „Ulan“ bzw. adäquate Ersatzfahrzeuge fehlten, führte zu Einschränkungen in der Ausbildung und während der Übungen, was wiederum einen Wissensverlust in einem Hauptaufgabenfeld der Pioniertruppe verursachte. Die verminderte Einsatzbereitschaft der M-Boote beeinträchtigte die Fähigkeit „Übersetzen mit Fahren“ und die dazugehörige Ausbildung – und damit einen Grundauftrag der Pioniertruppe im Zuge der militärischen Landesverteidigung und der Hilfeleistung im Katastropheneinsatz. Der Fehlstand an Lastkraftwagen „12M18“ wirkte sich negativ auf den Transport von Mannschaft und Gerät aus, durch den Fehlstand an Pinzgauern war es dem Bataillonskommandanten nicht möglich, seine Einheiten über Funk zu führen.

Der RH verwies daher auf seine Empfehlung in **TZ 4**, im Rahmen einer Evaluierung die aktuell und zukünftig geforderten Fähigkeiten der Pioniere zur verfassungsmäßigen Aufgabenerfüllung (einschließlich Assistenzeinsätze) festzulegen und auf dieser Basis die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen sicherzustellen.

Daran anknüpfend empfahl er dem Ministerium, basierend auf dem Ergebnis der Evaluierung der Fähigkeiten und der notwendigen Ressourcenausstattung insbesondere die vom RH aufgezeigten Mängel im Materialbereich des Pionierbataillons 3 zu berücksichtigen.





## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

Weiters empfahl er dem Ministerium, rechtzeitig Maßnahmen zu setzen, um Pioniergerät, das für die geforderten Fähigkeiten des Pionierbataillons 3 benötigt wird, feldverwendbar zu halten. Dabei sollten die Zeitpunkte für Jahresservices bei typengleichen Fahrzeugen und Pioniermaschinen zeitlich versetzt anberaumt werden, um die Feldverwendbarkeit zu erhöhen.

- 18.3 Das Ministerium nahm in seiner Stellungnahme die Kritik und die Empfehlungen des RH zur Kenntnis und führte aus, dass die Generalsanierung der gesamten M-Boot Flotte bis Mitte 2023 durchgeführt werde.

### Auftragsvergabe zur Sanierung von M-Booten

- 19.1 (1) Das Ministerium und das Kommando Streitkräfte wiesen seit 2015 auf den mangelhaften Zustand<sup>47</sup> der M-Boote hin. Aus budgetären Gründen konnte das Ministerium seit 2014 kaum Fremdinstandsetzungen an den M-Booten beauftragen.<sup>48</sup> In den Jahren 2017, 2018 und 2019 erfolgte jeweils eine Fremdinstandsetzung an einem M-Boot (Direktvergaben), weshalb dieses Boot mit Stand 31. Mai 2020 einsatzbereit war. Die Gesamtkosten der Fremdinstandsetzung betragen rd. 116.600 EUR (inkl. USt). Dieses M-Boot galt als Referenzboot für weitere geplante Sanierungen, seine erwartete Lebenszeit betrug weitere 20 Jahre.

Die Fähigkeit zum Betrieb einer 50-Tonnen-Fähre für einen Katastropheneinsatz wie auch zur diesbezüglichen Ausbildung erforderte die uneingeschränkte Einsatzbereitschaft von drei M-Booten. Laut Ministerium war die sofortige Sanierung von weiteren zwei M-Booten dringend notwendig.

(2) Für öffentliche Auftragsvergaben war grundsätzlich das Bundesvergabegesetz anzuwenden. Bei der Beschaffung von Leistungen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich war hingegen das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012<sup>49</sup> maßgebend.

Für das Vergabeverfahren zur Sanierung der M-Boote im Jahr 2019 wandte das Ministerium – aufgrund fehlender Bezeichnung als Rüstungsgut – das Bundesvergabegesetz 2018 an, konkret das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß § 37 Abs. 1 Z 4 leg. cit. Das Ministerium zog damit einen Ausnahmetatbestand im Vergaberecht heran, der eine Einschränkung des Wettbewerbs zuließ. Voraussetzung für dieses Vergabeverfahren war u.a., dass äußerst dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des

<sup>47</sup> Mängel waren z.B. ein kaputter Bootsboden, Schäden im Bereich der Elektrik, starke Abnutzung des Getriebes, Wassereintritt im Schottelantrieb.

<sup>48</sup> Für die Untergliederung 14 wurden die ursprünglich im Bundesfinanzrahmen festgelegten Auszahlungsobergrenzen der Jahre 2014 und 2015 um 92,07 Mio. EUR (2014) und 117,32 Mio. EUR (2015) reduziert.

<sup>49</sup> BGBl. I 10/2012 i.d.g.F.



öffentlichen Auftraggebers zuzuschreiben waren, andere, mehr am Wettbewerb orientierte Verfahren nicht zuließen.

Zur Angebotslegung bzw. Bewerbung forderte das Ministerium nur ein österreichisches Unternehmen auf, da dieses aus Sicht des Ministeriums als einziges Schiffswerk über alle – für die geplanten Maßnahmen notwendigen – Gewerke und Kompetenzen verfüge. Im November 2019 erteilte das Ministerium den Zuschlag zur Generalsanierung von zwei M-Booten in Höhe von rd. 290.000 EUR (inkl. USt) an dieses Unternehmen. Die tatsächlichen Kosten betrugen 324.083 EUR.

Durch die Generalsanierung der beiden Boote verfügte das Bundesheer mit Juni 2020 über drei einsatzbereite M-Boote.

(3) Im April 2020 schrieb das Ministerium die Generalsanierung von sieben weiteren M-Booten in einem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 aus.<sup>50</sup> Das Ministerium erteilte im September 2020 den Zuschlag. Die Auftragssumme für die sieben M-Boote lag bei maximal 1,89 Mio. EUR (inkl. USt); bei Inanspruchnahme der Option zur Generalsanierung von 14 M-Booten lag die Auftragssumme bei maximal 3,85 Mio. EUR (inkl. USt).<sup>51</sup> Laut Ministerium könnte die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller 17 Boote bis 2023 erreicht werden.

- 19.2 Vor dem Hintergrund, dass dem Ministerium der bestehende Engpass an einsatzbereiten M-Booten bei den Pionierbataillonen seit dem Jahr 2015 bekannt war, kritisierte der RH, dass das Ministerium im Jahr 2019 für die Vergabe der Sanierung von zwei M-Booten das Bundesvergabegesetz 2018 und dessen Ausnahbestimmung (§ 37) heranzog. Dies insbesondere deshalb, weil die zwingenden Gründe zur Rechtfertigung dieser Ausnahme dem Verhalten des Ministeriums zuzuschreiben waren. Der RH stellte kritisch fest, dass durch das gewählte Vergabeverfahren der Wettbewerb ausgeschlossen wurde.

[Er empfahl dem Ministerium, Maßnahmen zu setzen, die auf die Weitergabe vollständiger Information abzielen, um ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren mit dem größtmöglichen Wettbewerb sicherzustellen.](#)

- 19.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die sofortige Wiederherstellung der Katastropheneinsatzfähigkeit mit zumindest einer 50-Tonnen-Fähre im

<sup>50</sup> nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz für Verteidigung und Sicherheit 2012: 1. Stufe: Einholung von Teilnahmeanträgen mit Bekanntmachung am 24. April 2020

<sup>51</sup> Bei Inanspruchnahme der Option (14 Boote) konnte sich der Preis der Option entsprechend der vereinbarten Preisleitung verändern.

gesamten Bundesheer zwingend notwendig gewesen sei, um den gesetzlichen Auftrag rasch wieder erfüllen zu können. Das Ministerium habe den Auftragnehmer gewählt, da er der einzige sei, der über alle Gewerke und notwendigen Kompetenzen vor allem für den Antrieb verfüge. Dieser Umstand sei 2020 bestätigt worden. Die Generalsanierung der gesamten M-Boot Flotte werde bis Mitte 2023 durchgeführt.

Das Ministerium sei auch zukünftig bemüht, bei der Wahl des Vergabeverfahrens stets einen größtmöglichen Wettbewerb sicherzustellen.

## Investitions- und Beschaffungskosten

- 20.1 (1) Grundlage für Beschaffungen – wie auch für Pionier-Großbeschaffungen – war das durch das Ministerium jährlich verfügte Realisierungsprogramm, das die zu realisierenden Beschaffungsvorhaben des Ministeriums, inklusive der Zuordnung der dafür vorgesehenen Budgetmittel, festlegte.

Die vom Ministerium u.a. geplanten Ausgaben für Pionier-Großbeschaffungen in den Jahren 2010 bis 2020 zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 15: Geplante Pionier-Großbeschaffungen 2010 bis 2020

Hauptaufgabenfelder Pioniere <sup>1</sup>	Pionierbataillon 3	Pioniertruppe
	in Mio. EUR	
Pionierkampfunterstützung	58,00	70,80
Allgemeine Pionierunterstützung	0,87	2,60
Pionierbauunterstützung	–	–
Kampfmittelräumung und –beseitigung	8,84	28,40
<b>Summe geplante Ausgaben</b>	<b>67,71</b>	<b>101,80</b>

<sup>1</sup> Die geplanten Beschaffungen waren laut Ministerium zum Teil auch zwischen den Hauptaufgabenfeldern übergreifend nutzbar.

Quelle: BMLV

Das Ministerium plante gemäß den Realisierungsprogrammen u.a. Beschaffungen für die spezifische Ausrüstung der Pioniertruppe in Höhe von rd. 102 Mio. EUR (inkl. USt). Davon entfielen rd. 67 % (rd. 68 Mio. EUR) auf das Pionierbataillon 3: auf das Hauptaufgabenfeld Pionierkampfunterstützung rd. 58 Mio. EUR (u.a. amphibische Brücken- und Übersetzfahrzeuge sowie schwere Pionierpanzer) und auf das Hauptaufgabenfeld Kampfmittelräumung und –beseitigung rd. 9 Mio. EUR (u.a. Bodendurchdringungsradar). Aus budgetären Gründen setzte das Ministerium diese geplanten Beschaffungen nicht um.

(2) In den Jahren 2010 bis einschließlich Juli 2020 investierte das Ministerium rd. 73 Mio. EUR (inkl. USt) in die spezifische Ausrüstung der Pioniertruppe. Davon entfielen 23 % (17 Mio. EUR) auf das Pionierbataillon 3:

Tabelle 16: Umgesetzte Pionier–Großbeschaffungen 2010 bis Juli 2020

Hauptaufgabenfelder Pioniere <sup>1</sup>	Pionierbataillon 3	Pioniertruppe
	in Mio. EUR	
Pionierkampfunterstützung	–	–
Allgemeine Pionierunterstützung	9,46	48,72
Pionierbauunterstützung	4,88	16,03
Kampfmittelräumung und –beseitigung	2,64	8,05
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>16,97</b>	<b>72,80</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMLV

<sup>1</sup> Die durchgeführten Beschaffungen waren laut Ministerium zum Teil auch zwischen den Hauptaufgabenfeldern übergreifend nutzbar.

Laut dem Fähigkeitenkatalog „Pioniere“ waren vorrangig die Strukturen zur Erbringung von Fähigkeiten in der Pionierkampfunterstützung sicherzustellen. Demgegenüber erfolgten für die Pionierkampfunterstützung im Zeitraum 2010 bis Juli 2020 keine Beschaffungen, während für die Hauptaufgabenfelder Allgemeine Pionierunterstützung und Pionierbauunterstützung (u.a. schwere Pioniermaschinen und Wasserfahrzeuge) rd. 89 % der Gesamtausgaben aufgewendet wurden.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren laut Ministerium für die Jahre 2021 bis 2022 keine Großbeschaffungen für spezifische Pionierausrüstung des Pionierbataillons 3 geplant.

(3) Das Ministerium stellte im Bericht „Unser Heer 2030“ (September 2019) fest, dass einerseits die Bedrohungen für die Sicherheit der österreichischen Bevölkerung wachsen würden und andererseits die Leistungsfähigkeit des Bundesheeres für Schutz und Hilfe mangels notwendiger Ressourcen massiv gefährdet sei.

Gemäß diesem Bericht seien für die Pioniertruppe Investitionen von 1,210 Mrd. EUR nötig, um den bestehenden Investitionsrückstau abzubauen sowie die Entwicklung bis zum Jahr 2030 zu gewährleisten (siehe [TZ 16](#)).

Den Investitionsbedarf für die Pioniertruppe bis 2030 (u.a. Brückensysteme, gepanzerte und geschützte wie auch ungeschützte Fahrzeuge) bezifferte das Ministerium wie folgt:

Tabelle 17: Investitionsbedarf Pioniertruppe bis 2030

Hauptaufgabenfelder Pioniere <sup>1</sup>	Pionierbataillon 3	Pioniertruppe <sup>2</sup>
in Mio. EUR		
Pionierkampfunterstützung	37,8	214,0
Allgemeine Pionierunterstützung	14,0	42,0
Pionierbauunterstützung	3,5	15,0
Kampfmittelräumung und –beseitigung	6,0	25,0
<b>Summe Hauptaufgabenfelder</b>	<b>61,3</b>	<b>296,0</b>
<b>weitere Investitionsbereiche</b>		
Mobilität <sup>3</sup>	190,0 <sup>4</sup>	730,0
sonstige Ausrüstung <sup>3</sup>	9,0	54,0
neun Pionierkompanien/Miliz	–	130,0
<b>Summe Investitionsbedarf</b>	<b>260,3</b>	<b>1.210,0</b>

<sup>1</sup> Laut Ministerium war der Investitionsbedarf zum Teil auch zwischen den Hauptaufgabenfeldern übergreifend nutzbar.

<sup>2</sup> Pionierbataillone 1 bis 3, Panzerpionierkompanie, Pionierkompanien/Miliz

<sup>3</sup> Der Investitionsbedarf in den Bereichen Mobilität und sonstige Ausrüstung betraf alle vier Hauptaufgabenfelder der Pioniere.

<sup>4</sup> davon 17 Mio. EUR für ungeschützte Fahrzeuge

Quelle: BMLV

Der Investitionsbedarf beim Pionierbataillon 3 lag laut Ministerium bei rd. 260 Mio. EUR. Der Großteil davon betraf die Mobilität des Pionierbataillons 3 mit rd. 190 Mio. EUR für geschützte und ungeschützte Fahrzeuge.

(4) Gemäß dem Bericht „Unser Heer 2030“ seien ab 2020 u.a. Investitionen von rd. 42 Mio. EUR bis 2030 im Bereich von Brückensystemen<sup>52</sup> erforderlich. Ab 2025 sei das derzeit in Verwendung stehende Brückensystem „Brücke 2000“ „mit großen Teilen“ am Ende der Verwendungs- bzw. Lebensdauer. Hier müssten spätestens mit Beginn 2022 Beschaffungen wie Verlege- und Transportmittel als auch Brückenteile eingeleitet werden, um die Weiterverwendung des Systems sicherzustellen. Sollten keine Beschaffungen eingeleitet werden, könne laut Ministerium die Pioniertruppe den Auftrag der Kampfunterstützung – in diesem Bereich – nicht mehr erfüllen. Folglich wären aufgrund des „Dual Use“-Gedankens (TZ 16) im Bereich des Katastropheneinsatzes Ersatzbauten für Brücken bzw. Bauten zum Überwinden von Hindernissen mit dem Gerät des Bundesheeres spätestens ab 2025 nicht mehr möglich.

<sup>52</sup> Verlängerung der Nutzungsdauer des Brückensystems „Brücke 2000“ über das Jahr 2025 hinaus, fahrzeuggestützte Schnellbrückensysteme von 10 m bis 40 m Hindernisbreite, Faltschwimmbrückensysteme, Festbrücken und Infanteriebrücken



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

Die vom Ministerium 2018 und 2019 geplanten Beschaffungen im Bereich der Schnellbrückensysteme fanden aus budgetären Gründen im Realisierungsprogramm 2020 bis 2023 keine Berücksichtigung mehr.

(5) Der vom Kommando Streitkräfte im Jahr 2019 erstellte Zwischenbericht „Pioniere“ enthielt die Empfehlung, eine Ressourcenabschätzung für die nächsten zehn Jahre sowie Fähigkeitenworkshops durchzuführen. Ziel der Empfehlung war es, die realen Investitionsmöglichkeiten des Bundesheeres für die nächsten zehn Jahre abzuschätzen und mit den aufrechtzuerhaltenden oder weiterzuentwickelnden Fähigkeiten in Einklang zu bringen. Mit Stand September 2020 war diese Empfehlung noch nicht umgesetzt.

(6) In der aktuellen Regierungsperiode leitete im August 2020 das Ministerium die Streitkräfteplanung „Unser Heer“ ein, mit der Absicht einer ergebnisoffenen Weiterentwicklung der Aufgaben, Strukturen und Mittel des Bundesheeres.

20.2 Der RH stellte kritisch fest, dass sich die laut Fähigkeitenkatalog „Pioniere“ vorrangige Aufgabe der Pionierkampfunterstützung in den Investitionsplänen nicht widerspiegelte. In den Jahren 2010 bis 2020 plante das Ministerium in den jährlichen Realisierungsprogrammen zwar Beschaffungen zur Pionierkampfunterstützung des Pionierbataillons 3 in Höhe von 58 Mio. EUR, davon setzte es aber keine um.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass eine vom Kommando Streitkräfte ausgesprochene Empfehlung zur Abschätzung der Ressourcen und der realen Investitionsmöglichkeiten für die aufrechtzuerhaltenden oder weiterzuentwickelnden Fähigkeiten nicht umgesetzt wurde.

Mit der vom Ministerium im August 2020 eingeleiteten Streitkräfteplanung „Unser Heer“ – mit der Absicht einer ergebnisoffenen Weiterentwicklung der Aufgaben, Strukturen und Mittel des Bundesheeres – war aus Sicht des RH auch eine Neubeurteilung des mit 1,210 Mrd. EUR bezifferten Investitionsbedarfs der Pioniertruppe, der von der Vorgängerregierung im September 2019 formuliert wurde, durchzuführen.

[Der RH empfahl dem Ministerium, die vom Kommando Streitkräfte aufgezeigte langfristige Ressourcenabschätzung der realen Investitionsmöglichkeiten für die aufrechtzuerhaltenden oder weiterzuentwickelnden Fähigkeiten durchzuführen.](#)

20.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass vor allem die Pionierkampfunterstützung mit ihren besonders teuren Systemkomponenten (Pionier-, Brückenlege- und Minenräumpanzer, Fähr- und Schwimmbrücken, geschützte Fahrzeuge, Bodendurchdringungsradar usw.) im vorhandenen Budgetrahmen bisher keine finanzielle Bedeckung habe finden können. Das Ministerium werde weiterhin die



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

realen Investitionsmöglichkeiten für den dringendsten Bedarf im Bundesheer möglichst wirkungsorientiert planen.

- 20.4 Der RH erwiderte dem Ministerium, dass zusätzlich zur Bedarfsplanung dringender Investitionen eine umfassende Evaluierung der aufrechtzuerhaltenden oder weiterzuentwickelnden Fähigkeiten durchzuführen wäre. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

### Inventur

- 21.1 (1) Das Pionierbataillon 3 verfügte über eine Vielzahl an Gerätschaften, um den laut Fähigkeitenkatalog angestrebten Zustand in der Waffengattung Pioniertruppe des Bundesheeres und ihre Leistungsfähigkeit in den vier Hauptaufgabenfeldern erreichen zu können.

Um die zuständigen Kommanden bzw. Dienststellenleitungen sowie die vorgesetzten Versorgungsführungsebenen über die Vollzähligkeit, Verfügbarkeit und augenscheinliche Verwendbarkeit der Versorgungsgüter zu informieren, waren periodisch Inventuren gemäß einer Weisung<sup>53</sup> des Ministeriums durchzuführen.

(2) Die im Jahr 2018 aktualisierte Inventurweisung des Ministeriums sah vor, im Falle eines Wechsels in den zuständigen Kommanden bzw. Dienststellenleitungen eine anlassbezogene Inventur durchzuführen. Beim Kommandantenwechsel im Pionierbataillon 3 im Jänner 2020 unterblieb diese anlassbezogene Inventur.

Auf Ersuchen des RH erhob das Kommando Streitkräfte, dass seit dem Jahr 2018 – mit Inkrafttreten der aktualisierten Inventurweisung – acht weitere Kommandoübergaben bei kleinen Verbänden stattfanden und bei sieben Übergaben keine anlassbezogene Inventur erfolgte. Die Vorgaben zur Durchführung einer anlassbezogenen Inventur waren entweder nicht bekannt oder wurden unterschiedlich ausgelegt (z.B. keine anlassbezogene Inventur aufgrund bereits periodisch durchgeführter Teilinventuren). Die Erhebung des Kommandos Streitkräfte beim Pionierbataillon 3 zeigte auch, dass es bei den jährlichen Inventuren (Waffen und Munition) der Jahre 2018 bis 2020 keinen Mehr- oder Minderbestand an Waffen oder Munition gab.

- 21.2 Der RH stellte kritisch fest, dass entgegen der Inventurweisung des Ministeriums bei Kommandantenwechseln in acht Fällen die anlassbezogene Inventur nicht durchgeführt wurde; die Vorgabe zur anlassbezogenen Inventur, die seit der Aktualisierung 2018 Bestandteil der Inventurweisung war, war nicht bekannt bzw. wurde unterschiedlich ausgelegt.

<sup>53</sup> Weisung Nr. 123/3 Durchführung einer Inventur für Gegenstände des beweglichen Bundesvermögens



Der RH empfahl dem Ministerium, Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Inventurweisung zu gewährleisten.

21.3 Das Ministerium sagte die Umsetzung zu.

## Kasernenerweiterung

### Realisierungsprozess des Erweiterungsprojekts Birago–Kaserne

22.1 (1) Im Jahr 2005 forderte das Infrastrukturkonzept für das Pionierbataillon 3 „ÖBH 2010“<sup>54</sup> die rasche Umsetzung infrastruktureller Maßnahmen zur Erweiterung des Kasernenareals der Birago–Kaserne Melk um einen Werkstätten– und Garagenbereich. Mitte 2006 kaufte das Ministerium eine dafür geeignete Liegenschaft. Das erste Raum– und Funktionsprogramm (ohne Berücksichtigung des Flächenbedarfs für Materialerhaltung) lag im Juni 2006 vor. Die Genehmigung des (um die Materialerhaltung ergänzten) Raum– und Funktionsprogramms für das Erweiterungsprojekt erfolgte im Jahr 2008, die Fertigstellung war mit 2013 festgelegt. Mit Ministerweisung vom 11. Mai 2009 erhielt das Bauvorhaben „Birago–Kaserne Melk“ Priorität und sollte jedenfalls noch im selben Jahr eingeleitet werden.

Aufgrund wechselnder Entscheidungen innerhalb des Ministeriums zu Bedarf, Umfang und Finanzierungsform des Projekts sowie aufgrund der Budgetknappheit benötigte das Ministerium rund zwölf Jahre vom 1. Konzept (Infrastrukturkonzept 2005) bis zum Baubeginn (Jänner 2017) und rd. 14 Jahre bis zur Fertigstellung (Mai 2019).

(2) Aus Kostengründen suchte das Ministerium im Zuge der Planungen des Bauvorhabens nach Einsparungspotenzialen. Es kam zum Ergebnis, dass in Melk u.a. zwar bauseitig der Einsatz eines Laufkrans (Kosten rd. 107.000 EUR inkl. USt)<sup>55</sup> vorzubereiten sei, dieser jedoch nicht zu beschaffen und einzubauen war. Weiters setzte das Ministerium den vom Kommando Logistik vorgeschlagenen Ankauf einer hydraulischen Hebebühne (Kosten rd. 113.000 EUR inkl. USt) nicht um; die Hebebühne sollte eine zehn Tonnen schwere, baufällig gewordene Auffahrtsrampe für den Werkstättenbereich ersetzen.

<sup>54</sup> Stand August 2005

<sup>55</sup> Stand 2015





## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

---

Die unterbliebene Beschaffung von Laufkran und hydraulischer Hebebühne führte zu einem erhöhten Arbeits- und Planungsaufwand im Werkstättenbetrieb sowie zu einem monetären Mehraufwand von jährlich rd. 32.000 EUR (inkl. USt).<sup>56</sup>

- 22.2 Der RH kritisierte, dass für ein als „prioritär“ eingestuftes Großbauprojekt, für dessen Umsetzung bereits im Jahr 2005 Planungen stattfanden, aufgrund wechselnder Entscheidungen innerhalb des Ministeriums und aufgrund der Budgetknappheit rund zwölf Jahre bis zum tatsächlichen Baubeginn und rd. 14 Jahre bis zur Fertigstellung vergingen.

Der RH empfahl dem Ministerium, für (Groß-)Bauprojekte konkrete Bedarfsplanungen und die notwendige Budgetierung sicherzustellen.

Auch empfahl er dem Ministerium, priorisierte (Groß-)Bauprojekte möglichst zeitnahe umzusetzen.

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass entgegen der ursprünglichen Planung die Beschaffung eines Laufkrans und einer Hebebühne nicht umgesetzt wurde, obwohl diese eine Arbeitserleichterung für den Werkstättenbetrieb darstellen sowie nachhaltig zu einer Kosteneinsparung (Auslagerungs- und Manipulationskosten) führen würden.

Der RH empfahl dem Ministerium, die Beschaffung einer Hebebühne bzw. eines Laufkrans für den Werkstättenbetrieb zu prüfen.

- 22.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Beschaffung der Hebebühne und eines Laufkrans im September 2021 eingeleitet worden sei.

---

<sup>56</sup> Infolge des fehlenden Laufkrans führte der Mehraufwand in der Arbeitsvorbereitung und der Planung der Werkstättenauslastung zu Kosten von jährlich rd. 8.000 EUR. Die Auslagerungskosten für die fehlende hydraulische Hebebühne beliefen sich jährlich auf rd. 24.000 EUR.



## Controlling

### Projektkosten

- 23.1 (1) Die prognostizierten Gesamtbaukosten für das Bauvorhaben beliefen sich mit Stand Mai 2016 auf 26,56 Mio. EUR (inkl. USt). Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Projekt in der Entwurfs- bzw. Einreichphase. Die Richtlinien für das militärische Bauwesen aus 2017 des Ministeriums sahen vor, dass in der „Planungsphase“ (u.a. Entwurfs- bzw. Einreichplanung) eine Kostentoleranz von +/-15 % sicherzustellen war. Infolge des Angebotsergebnisses der Generalunternehmerleistung (die Angebotssumme des Bestbieters überstieg die geschätzten Baukosten um rd. 3 Mio. EUR) erhöhten sich die Gesamtbaukosten (im Jahr 2016) um 3,44 Mio. EUR auf insgesamt rd. 30 Mio. EUR.

Hinzu kamen die Kosten für die Werkstättenausstattung bzw. –einrichtung, die sich überdies von 2,53 Mio. EUR (Mai 2016) auf 3,15 Mio. EUR (Juli 2020) um rd. 600.000 EUR (25 %) erhöhten.

(2) Aufgrund mangelhafter Planungsleistungen<sup>57</sup> des externen Generalplaners, wodurch der Leistungsumfang um rd. 2 Mio. EUR angepasst werden musste, und aufgrund einer vom Militärischen Immobilienmanagementzentrum nicht angesetzten Preisleitung (Indexanpassung) während der Bauzeit (rd. 1 Mio. EUR) – dies trotz Kenntnis, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt anfallen werde – erhöhten sich die Gesamtbaukosten bis November 2018 um weitere 3 Mio. EUR. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Projekt in der Ausführungsphase. Die Richtlinien für das militärische Bauwesen aus 2017 erlaubten in dieser Phase keine prozentuellen Kostentoleranzen mehr.

Die gesamte Kostenerhöhung gegenüber der ursprünglichen Kalkulation für das Projekt belief sich auf rd. 7 Mio. EUR oder 25 % (rd. 6,44 Mio. EUR für das Bauvorhaben und rd. 0,60 Mio. EUR für die Werkstättenausstattung bzw. –einrichtung). Insgesamt betragen die Kosten für das Projekt rd. 36 Mio. EUR.

- 23.2 Der RH kritisierte, dass sich die Kosten – sowohl die Baukosten als auch die Kosten für die Werkstättenausstattung bzw. –einrichtung – um jeweils 25 % gegenüber den ursprünglich kalkulierten Kosten erhöhten.

<sup>57</sup> Falsche Berechnung von Niederschlagsmengen und vergessene Positionen im Leistungsverzeichnis, sogenannte „Sowieso-Kosten“ in Höhe von 1,80 Mio. EUR bzw. 0,20 Mio. EUR „Reserve“;

„Sowieso-Kosten“ sind Kosten, die zwar im Zuge der Mängelbehebung anfallen, aber die Herstellung eines mängelfreien Werks von vornherein – insbesondere auch ohne Warnpflichtverletzung – erfordern (OGH 17. Mai 2001, 7 Ob 110/01d).



Er empfahl dem Ministerium, Bauprojekte mit einem wirksamen Projektcontrolling zu begleiten, um Abweichungen von den Kosten-, Zeit- und Leistungszielen analysieren, zeitgerecht Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten sowie Mehraufwendungen verhindern bzw. minimieren zu können.

Weiters kritisierte der RH, dass das Militärische Immobilienmanagementzentrum keine Preisgleitung (Indexanpassung) in die Gesamtbaukosten – trotz Kenntnis, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt anfallen werden – einkalkuliert hatte.

Er empfahl dem Ministerium, künftig – insbesondere bei Großbauprojekten – Preisgleitungen in die Gesamtbaukosten miteinzukalkulieren.

- 23.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mangels personeller Ressourcen das Nachführen von Preisgleitungen erst im Anlassfall wahrgenommen worden sei. Es sei bemüht, seine Bauprojekte mit einem wirksamen Projektcontrolling zu begleiten.

### Projektcontrolling

- 24.1 Die Richtlinien für das militärische Bauwesen aus 2017 sahen zur Steuerung des gesamten Projektportfolios im Bereich des Bauwesens ein gesamtheitliches, begleitendes Controlling durch das Militärische Immobilienmanagementzentrum vor. Das Bauvorhaben war u.a. in Projektphasen zu unterteilen, wobei in jeder Phase Qualität, Termine und Kosten nachvollziehbar zu dokumentieren waren.

Die Revisionsabteilung des Ministeriums empfahl dem Militärischen Immobilienmanagementzentrum im Oktober 2016 (infolge der ersten Kostenerhöhung), ein wirksames Projektcontrolling zu installieren. Im Dezember 2018 (infolge der zweiten Kostenerhöhung) wies die Revisionsabteilung neuerlich auf das fehlende Projektcontrolling hin und empfahl, ein solches einzurichten. Im Jänner 2019 wies die Revisionsabteilung ausdrücklich darauf hin, bei Großprojekten ein wirksames Projektcontrolling gemäß den Richtlinien für das militärische Bauwesen zu installieren und durch gezielte Steuerungsmaßnahmen Mehraufwendungen zu verhindern bzw. zu minimieren.

Aufgrund von Liefer- und Bauzeitverzögerungen während der Auftragsumsetzung sollen – laut Militärischem Immobilienmanagementzentrum – der Republik Österreich Mehrkosten entstanden sein. Die konkrete Höhe der Mehrkosten war bis September 2020 vom Militärischen Immobilienmanagementzentrum nicht bemessen und hatte einen Rechtsstreit zur Folge, der im September 2020 noch nicht entschieden war.



- 24.2 Der RH kritisierte, dass das Militärische Immobilienmanagementzentrum über kein ausreichendes Projektcontrolling entsprechend den Richtlinien für das militärische Bauwesen verfügte und trotz mehrmaliger Empfehlung der Revisionsabteilung des Ministeriums ein solches auch nicht einrichtete. Weiters kritisierte der RH, dass das Militärische Immobilienmanagementzentrum nach über einem Jahr die der Republik Österreich entstandenen Mehrkosten aufgrund von Liefer- und Bauzeitverzögerungen nicht bemessen hatte.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus [TZ 23](#) an das Ministerium, Bauprojekte mit einem wirksamen Projektcontrolling zu begleiten, um Abweichungen von den Kosten-, Zeit- und Leistungszielen analysieren, zeitgerecht Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten sowie Mehraufwendungen verhindern bzw. minimieren zu können.

- 24.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme neuerlich mit, dass mangels personeller Ressourcen das Nachführen von Preisgleitungen erst im Anlassfall wahrgenommen worden sei. Es sei bemüht, seine Bauprojekte mit einem wirksamen Projektcontrolling zu begleiten.

### Funktionstrennung

- 25.1 Der Infrastrukturbereich war im Ministerium wie folgt organisatorisch verteilt: Die Abteilung Infrastruktur des Ministeriums war für Angelegenheiten der strategischen Planung, der Bereitstellung und des Betriebs der baulichen Infrastruktur sowie für das Budget- und Programmcontrolling zuständig, das Militärische Immobilienmanagementzentrum für die Erfassung und die operative Umsetzung von Bauvorhaben.

Die Richtlinie für zentrale Beschaffung des Ministeriums aus 2017 verwies auf den sensiblen Bereich von Bundesbeschaffungen und betonte ausdrücklich das Vier-Augen-Prinzip und die Funktionstrennung, weshalb getrennte Kompetenzen von planenden, einleitenden und auftragsvergebenden Stellen in den einzelnen Phasen des Beschaffungsablaufs notwendig seien.

Der RH stellte im Zuge der Gebarungsüberprüfung fest, dass seit September 2020 – infolge der Ruhestandsversetzung des bisherigen Leiters der Abteilung Infrastruktur – dem Leiter des Militärischen Immobilienmanagementzentrums auch die Leitung der Abteilung Infrastruktur oblag. Sohin waren bei Bauvorhaben Antragstellung und operative Umsetzung einerseits sowie Genehmigung und Kontrolle andererseits von derselben Person in Leitungsfunktion zu verantworten.



Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft  
des Pionierbataillons 3

---

25.2 Der RH kritisierte, dass durch die Besetzung von zwei Leitungsfunktionen mit derselben Person die Funktionstrennung zwischen ausführenden, entscheidenden und kontrollierenden Tätigkeiten nicht mehr gegeben war.

Er empfahl dem Ministerium, bei der Besetzung von Leitungsfunktionen eine strikte personelle Trennung zwischen ausführender, entscheidender und kontrollierender Funktion sicherzustellen, um Interessenkollisionen zu vermeiden.

25.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mit dem neuen Leiter der Abteilung Infrastruktur der Mangel zwischenzeitlich behoben worden sei.



## Schlussempfehlungen

26 Zusammenfassend empfahl der RH:

### Bundesministerium für Landesverteidigung

- (1) Künftig wären, insbesondere bei Großbauprojekten, in verwaltungs- und arbeitsrelevanter Hinsicht nachhaltige Gesamtlösungen mit dem Ziel einer örtlichen Zusammenlegung von Einheiten und damit die Lukrierung von nachhaltigen Kosteneinsparungen sicherzustellen. (TZ 3)
- (2) Im Rahmen einer Evaluierung wären die aktuell und zukünftig geforderten Fähigkeiten der Pioniere zur verfassungsmäßigen Aufgabenerfüllung (einschließlich Assistenzeinsätzen) festzulegen und auf dieser Basis die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen sicherzustellen. (TZ 4)
- (3) Bei der Weiterentwicklung des Bundesheeres wäre auf die operative Umsetzbarkeit der strategischen Planungen zu achten. (TZ 5)
- (4) Die Evaluierung der Organisationspläne der Pionierbataillone wäre zeitnah abzuschließen und dabei das gesamte Aufgabenspektrum der Pionierbataillone zu berücksichtigen. (TZ 6)
- (5) Es wäre nachvollziehbar darzulegen, ob und inwiefern die Bildung einer Stabsstelle „Pionier“ im Kommando Streitkräfte zu einer funktionellen und inhaltlichen Koordinierung der Pionierbelange beitragen könnte. (TZ 7)
- (6) Der Ist-Stand an Offizieren im Pionierbataillon 3 wäre dem tatsächlichen Bedarf anzugleichen, um Mehrdienstleistungen zu vermeiden. (TZ 8)
- (7) Die Grundwehrdienerkontingente beim Pionierbataillon 3 wären so festzulegen, dass die Erfüllung von Einsatzaufgaben sichergestellt ist. (TZ 9)
- (8) Basierend auf dem Ergebnis der Evaluierung der Fähigkeiten und der notwendigen Ressourcenausstattung (TZ 4) wären insbesondere die vom RH aufgezeigten Mängel im Materialbereich des Pionierbataillons 3 zu berücksichtigen. (TZ 18)
- (9) Es wären rechtzeitig Maßnahmen zu setzen, um Pioniergerät, das für die geforderten Fähigkeiten des Pionierbataillons 3 benötigt wird, feldverwendbar zu halten. Dabei sollten die Zeitpunkte für Jahresservices bei typengleichen Fahrzeugen und Pioniermaschinen zeitlich versetzt anberaumt werden, um die Feldverwendbarkeit zu erhöhen. (TZ 18)



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

---

- (10) Es wären Maßnahmen zu setzen, die auf die Weitergabe vollständiger Information abzielen, um ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren mit dem größtmöglichen Wettbewerb sicherzustellen. (TZ 19)
- (11) Die vom Kommando Streitkräfte aufgezeigte langfristige Ressourcenabschätzung der realen Investitionsmöglichkeiten für die aufrechtzuerhaltenden oder weiterzuentwickelnden Fähigkeiten wäre durchzuführen. (TZ 20)
- (12) Es wären Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Inventurweisung zu gewährleisten. (TZ 21)
- (13) Für (Groß-)Bauprojekte wären konkrete Bedarfsplanungen und die notwendige Budgetierung sicherzustellen. (TZ 22)
- (14) Priorisierte (Groß-)Bauprojekte wären möglichst zeitnahe umzusetzen. (TZ 22)
- (15) Die Beschaffung einer Hebebühne bzw. eines Laufkrans für den Werkstättenbetrieb wäre zu prüfen. (TZ 22)
- (16) Bauprojekte wären mit einem wirksamen Projektcontrolling zu begleiten, um Abweichungen von den Kosten-, Zeit- und Leistungszielen analysieren, zeitgerecht Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten sowie Mehraufwendungen verhindern bzw. minimieren zu können. (TZ 23, TZ 24)
- (17) Künftig wären – insbesondere bei Großbauprojekten – Preisgleitungen in die Gesamtbaukosten miteinzukalkulieren. (TZ 23)
- (18) Bei der Besetzung von Leitungsfunktionen wäre eine strikte personelle Trennung zwischen ausführender, entscheidender und kontrollierender Funktion sicherzustellen, um Interessenkollisionen zu vermeiden. (TZ 25)

## Pionierbataillon 3

- (19) Regelmäßige Auswertungen im Personalbereich – etwa zur Entwicklung der Mehrdienstleistungen – wären durchzuführen und diese für bedarfsorientierte Steuerungszwecke einzusetzen. (TZ 10)
- (20) Ein Ausbildungscontrolling wäre sicherzustellen, damit eine unzureichende Erfüllung von Ausbildungszielen rechtzeitig erkannt wird und auf die Einhaltung der Ziele hingewirkt werden kann. (TZ 11)



## Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3

---

- (21) Die Bestimmungen zur Körperausbildung wären einzuhalten und die getroffenen Maßnahmen zur Erreichung der körperlichen Einsatzfähigkeit umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 12)
- (22) Die Bestimmungen zur Erreichung und Erhaltung der Grundschießfertigkeiten wären einzuhalten und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 13)
- (23) Zur Reduktion der fehlenden Befähigungen bei den Kaderangehörigen wären Maßnahmen zu ergreifen, um die entsprechende Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3 sicherzustellen. (TZ 14)
- (24) Alle Baumaßnahmen wären gemäß den Richtlinien für das militärische Bauwesen in Kooperation mit den dafür fachlich zuständigen internen Stellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung umzusetzen. (TZ 15)
- (25) Für Vorhaben zu Ausbildungszwecken wären zeitnah die dafür erforderlichen Voraussetzungen (z.B. ein Nutzungsübereinkommen mit dem Grundstückseigentümer) einzuholen und bei Baumaßnahmen konkrete Bedarfsplanungen im Vorfeld sicherzustellen. (TZ 15)





Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft  
des Pionierbataillons 3

---



**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im November 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





# R I H

